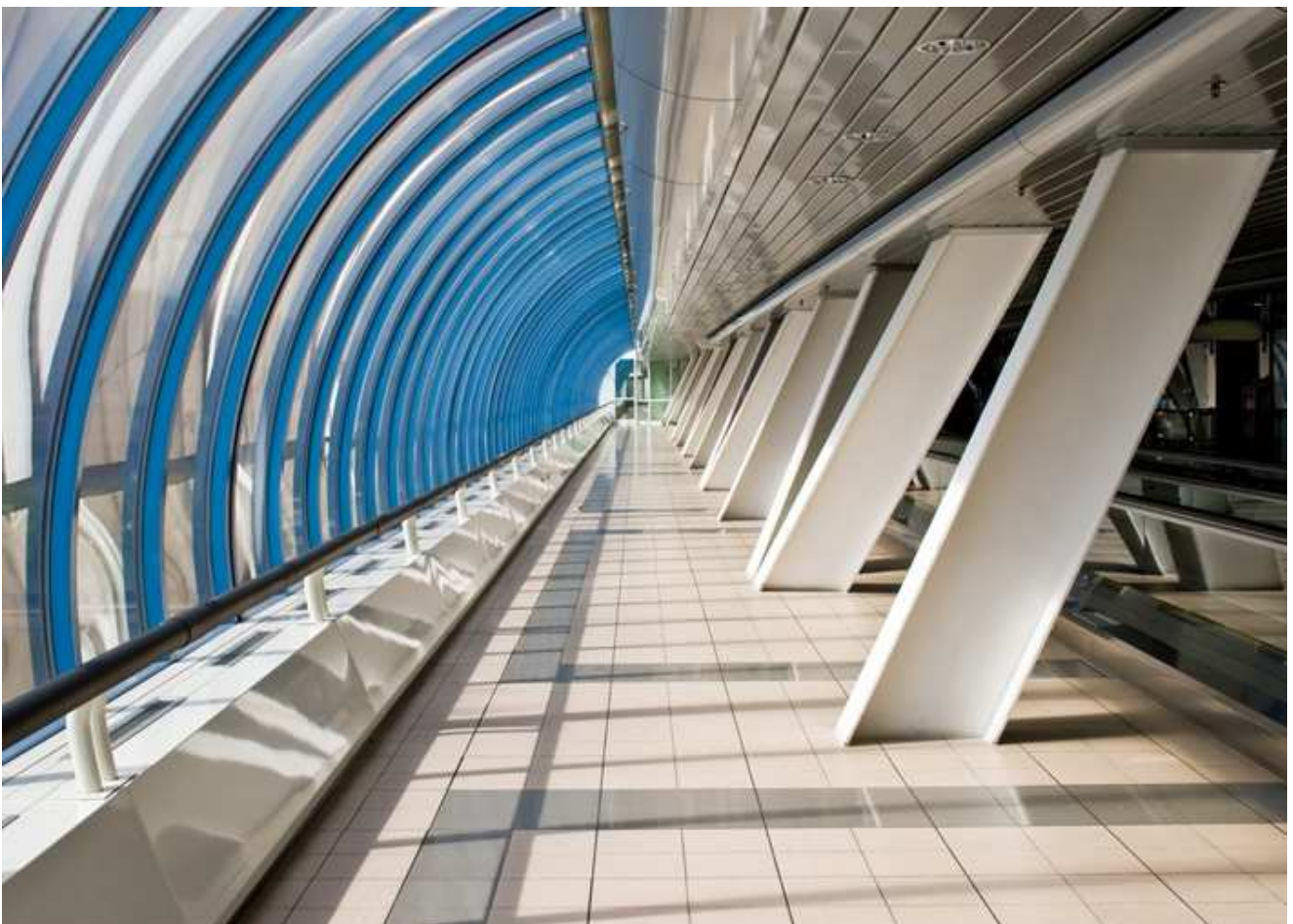


Pictet CH Institutional

Fondsvertrag

Schweizer Effektenfonds der Kategorie “Übrige Fonds für traditionelle Anlagen” mit Teilvermögen und für qualifizierte Anleger im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen

Februar 2015



Inhalt

I	Grundlagen.....	45
§ 1.	Bezeichnung: Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank	5
II	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	7
§ 2.	Fondsvertrag.....	7
§ 3.	Fondsleitung.....	7
§ 4.	Depotbank.....	8
§ 5.	Anleger	8
§ 6.	Anteile und Anteilklassen.....	11
III	Richtlinien und Anlagepolitik	17
A	Anlagegrundsätze.....	17
§ 7.	Einhaltung der Anlagevorschriften.....	17
§ 8.	Anlagepolitik.....	18
§ 9.	Flüssige Mittel	31
B	Anlagetechniken und -instrumente.....	31
§ 10.	Effektenleihe	31
§ 11.	Pensionsgeschäfte	32
§ 12.	Derivative Finanzinstrumente	33
§ 13.	Aufnahme und Gewährung von Krediten.....	36
§ 14.	Belastung des Vermögens der Teilvermögen	36
C	Anlagebeschränkungen	36
§ 15.	Risikoverteilung.....	36
IV.	Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	39
§ 16.	Berechnung des Nettoinventarwertes	39
§ 17.	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	40
V.	Vergütungen und Nebenkosten.....	42
§ 18.	Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	42
§ 19.	Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen.....	43
VI	Rechenschaftsablage und Prüfung	60
§ 20.	Rechenschaftsablage.....	60
§ 21.	Prüfung	61
VII	Verwendung des Erfolgs.....	61
§22.	61	
VIII	Publikationen und Mitteilungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.....	62
§ 23.	62	
IX	Verkaufsbeschränkungen und Zwangsrücknahme	62
X	Umstrukturierung und Auflösung	64
§ 24.	Vereinigung.....	64

§ 25. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung.....	65
XI Änderung des Fondsvertrages	66
§ 26. 66	
XII Anwendbares Recht und Gerichtsstand	66
§ 27. 66	

Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1. Bezeichnung: Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung Pictet CH Institutional besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (nachstehend der „Fonds“) mit Teilvermögen im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 und 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Es bestehen zur Zeit folgende Teilvermögen:
 - 1) Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker
 - 2) Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker ex SL
 - 3) Pictet CH Institutional - Emerging Markets Tracker
 - 4) Pictet CH Institutional - Japanese Equities Tracker
 - 5) Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker
 - 6) Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker US TE
 - 7) Pictet CH Institutional - Pacific Basin ex Japan Equities Tracker
 - 8) Pictet CH Institutional - Swiss Equities
 - 9) Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker
 - 10) Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker ex SL
 - 11) Pictet CH Institutional - World Equities
 - 12) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker
 - 13) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker ex SL
 - 14) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE
 - 15) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE ex SL
 - 16) Pictet CH Institutional - CHF Bonds
 - 17) Pictet CH Institutional - CHF Bonds Tracker
 - 18) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds
 - 19) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds ex JPY hgd CHF
 - 20) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds Tracker
 - 21) Pictet CH Institutional - Swiss Real Estate Funds
2. Fondsleitung ist Pictet Funds AG, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.
3. Depotbank ist Banque Pictet & Cie SA, Routes des Acacias 60, 1211 Genf 73.
4. Dieser Anlagefonds ist für qualifizierte Anleger im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen bestimmt. Die Aufsichtsbehörde hat, in Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG und auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank, die Vorschriften des KAG über die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts und vereinfachten Prospekts oder von Schlüsselinformationen für die Anleger (KIID), die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichts, die Pflicht zur Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. des Inventarwerts und die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar für nicht

anwendbar erklärt.

5. Anstelle des Prospekts und des vereinfachten Prospekts oder von Schlüsselinformationen für die Anleger (KIID) kann die Fondsleitung ein Merkblatt mit Angaben zu Fondsleitung, Depotbank, Anlagepolitik, Kostenstruktur, Anlegerkreis usw. veröffentlichen.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2. Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3. Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zu den Teilvermögen und zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen in Bezug auf Teilvermögen und Anlagefonds der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder nur einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26). Die Fondsleitung kann der Aufsichtsbehörde neue Teilvermögen zur Genehmigung vorlegen.
5. Die Fondsleitung kann Teilvermögen mit anderen Anlagefonds oder Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des

Pools den einzelnen beteiligten Teilvermögen oder Anlagefonds zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.

7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4. Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile der Teilvermögen sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen.
3. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens eines Teilvermögens beauftragen. Sie haftet für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Dritten sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien.
4. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
5. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5. Anleger

1. Dieser Anlagefonds ist nur für qualifizierte Anleger im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen bestimmt.
2. Für die Teilvermögen

- Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE
- Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE ex SL
- Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker US TE

ist der Anlegerkreis begrenzt auf (i) Schweizer Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die in den USA laut Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern auf Einkommen von der US-Quellensteuer auf Kapitalerträgen befreit sind, und (ii) auf staatliche oder staatlich kontrollierte Einheiten und internationale Organisationen, die laut amerikanischem Steuerrecht und/oder einem Abkommen zwischen dem Wohnsitzland des Anlegers und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen von der US-Quellensteuer auf Kapitalerträgen befreit und qualifizierte Anleger im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen sind.

Die Anleger dieser Teilvermögen müssen Banque Pictet & Cie SA (der Depotbank) und Pictet Funds AG (der Fondsleitung) oder Pictet & Cie (Europe) AG, Luxemburg (dem Transferagenten) zum Zeitpunkt der Erstzeichnung die Originalsteuerunterlagen (in der Regel die Formulare „W-8BEN“ oder „W-8EXP“) vorlegen, woraus hervorgeht, dass sie die Bedingungen zur Steuerbefreiung erfüllen und akzeptieren, dass ihre Identität einer anderen Einheit der Pictet-Gruppe offengelegt wird. Die Depotbank oder der Transferagent können auf der Basis dieser Unterlagen und aller anderen Belege, die sie einfordern könnten, nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie Anlagen in diese Teilvermögen erlauben wollen oder nicht.

Kann der Anleger die verlangten Unterlagen nicht vorlegen oder entscheidet die Depotbank, die Fondsleitung oder der Transferagent, dass der Anleger die Voraussetzungen für eine Beteiligung an dieser Anteilsklasse nicht mehr erfüllt, so werden seine Anteile zwangsweise von der Fondsleitung zurückgenommen (gemäss §5, Ziff. 8 unten). Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, vom Anleger Schadenersatz zu verlangen, wenn dieser dem Teilvermögen durch die Vorlage ungenauer, unvollständiger, falscher, veralteter oder nicht den neuen Umständen angepasster Informationen oder Unterlagen Schaden zugefügt hat und ihm die Fondsleitung oder der Transferagent infolgedessen erlaubte oder weiterhin erlaubte, in diese Teilvermögen zu investieren.

3. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar oder gegen Sacheinlage eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet. Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist.

Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung in bar oder gegen Sacheinlage des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass

die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Teilvermögen verlangen. Detaillierte Informationen sind dem Merkblatt zu entnehmen.
7. Die Anteile dürfen nur Anlegern angeboten, verkauft, abgetreten oder geliefert werden und dürfen nur von Anlegern gehalten werden, die (i) teilnehmende ausländische Finanzinstitute („PFFI“), (ii) als FATCA-konform geltende ausländische Finanzinstitute („deemed-compliant FFIs“), (iii) ausländische Finanzinstitute, die einem Regierungsabkommen unterstehen und nicht den Meldepflichten gemäss FATCA unterliegen („non-reporting IGA FFIs“), (iv) freigestellte wirtschaftlich Berechtigte („exempt beneficial owners“) oder (v) nicht spezifizierte US-Personen („non-specified US persons“) sind, wie diese Begriffe im amerikanischen Gesetz „US Foreign Account Tax Compliance Act“ („FATCA“), den „FATCA Final Regulations“ und/oder einem Regierungsabkommen („IGA“) für die Umsetzung von FATCA definiert sind. Die Anleger müssen ihren Status gemäss FATCA mit entsprechenden Steuerdokumenten belegen, insbesondere mit dem Formular „W-8BEN-E“ der amerikanischen Steuerbehörde „Internal Revenue Service“ („IRS“), das regelmässig laut den geltenden Bestimmungen erneuert werden muss.
- 8.
9. Jeder Anleger, der eine Anteilsklasse zeichnet, versichert damit, dass er die Zugangsbedingungen erfüllt. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Die Fondsleitung, die Depotbank und ihre Beauftragten behalten sich das Recht vor, den Erwerb oder das Halten von Anteilen durch eine Person zu verhindern, wenn dies gegen Schweizer oder ausländische Gesetze oder Bestimmungen verstösst, oder wenn dieser Erwerb oder das Halten den Fonds oder seine Anteilsinhaber nachteiligen regulatorischen oder fiskalischen Folgen (inkl. wegen FATCA) aussetzt. In diesem Fall werden die Zeichnungsaufträge abgelehnt oder die betroffenen Anteile einer Zwangsrücknahme gemäss Punkt 10 und 11 unten unterworfen.
10. Indem sie Anteile zeichnen und halten, geben die Anleger ihr Einverständnis, dass ihre Personendaten gesammelt, gespeichert, aufbewahrt, weitergeleitet, bearbeitet und ganz allgemein von der Depotbank und ihren Beauftragten verwendet werden können. Letztere können ihren Standort ausserhalb der Schweiz haben, unterliegen aber einer gleichwertigen Pflicht zur Vertraulichkeit. Diese Daten werden insbesondere für die Kontoadministration, die Identifizierung im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, die Steueridentifizierung, insbesondere kraft der europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie, oder zur Prüfung der Konformität mit FATCA verwendet. Die Personendaten von Anlegern, die die Kriterien für ein US-Konto („US Account“) gemäss FATCA und/oder für ein im FATCA-Rahmen nicht kooperatives ausländisches Finanzinstitut erfüllen, müssen möglicherweise der IRS mitgeteilt werden.
- 11.
12. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;

- b) der Anleger die gesetzlichen, reglementarischen, vertraglichen oder statutarischen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
13. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann, , einschliesslich jeglicher Steuerlast oder Belastung, die sich aus den von FATCA auferlegten Erfordernissen oder wegen eines Verstosses dagegen ergeben;
 - b)
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6. Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Teilvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen, und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen werden dem Anleger direkt schriftlich mitgeteilt. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Kapitalisierung (Thesaurierung) der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum

Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Es bestehen zur Zeit folgende Anteilsklassen:

4.1 Thesaurierende Anteile

„I“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren.

„I CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Schweizer Franken.

„I JPY“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der japanische Yen.

„I EUR“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Euro.

„I USD“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der US-Dollar.

„J“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren.

„J CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklassen ist der Schweizer Franken.

„J JPY“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklassen ist der japanische Yen.

„J EUR“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklassen ist der Euro.

„J USD“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der US-Dollar.

„P“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt.

„P CHF“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Schweizer Franken.

„P JPY“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der japanische Yen.

„P EUR“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Euro.

„P USD“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der US-Dollar.

„Z“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

„Z CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Schweizer Franken.

„Z JPY“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der japanische Yen.

„Z EUR“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Euro.

„Z USD“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

Die Anteilsklassen IX USD, JX USD, PX USD und ZX USD stehen Anlegern zur Verfügung, die die für die entsprechenden Anteilsklassen I USD, J USD, P USD und Z USD erwähnten Bestimmungen sowie die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Anleger, für welche Anteile einer bestimmten Klasse gezeichnet werden, sind (i) Schweizer Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die in den USA laut Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen von der US-Quellensteuer auf Kapitalerträgen befreit sind, und (ii) staatliche oder staatlich kontrollierte Einheiten und internationale Organisationen, die laut amerikanischem Steuerrecht und/oder einem Abkommen zwischen dem Wohnsitzland des Anlegers und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen von der US-amerikanischen Quellensteuer auf Kapitalerträgen befreit

sind;

- b) Die Anleger, für welche Anteile einer bestimmten Klasse gezeichnet werden, müssen Banque Pictet & Cie SA (der Depotbank) und Pictet Funds AG (der Fondsleitung) oder Pictet & Cie (Europe) AG, Luxemburg (dem Transferagenten) zum Zeitpunkt der Erstzeichnung die Originalsteuerunterlagen (in der Regel die Formulare „W-8BEN“ oder „W-8EXP“) vorlegen, woraus hervorgeht, dass sie die Bedingungen zur Steuerbefreiung erfüllen und akzeptieren, dass ihre Identität einer anderen Einheit der Pictet-Gruppe offengelegt wird. Die Depotbank, die Fondsleitung und der Transferagent können von den Anlegern jederzeit die Bereitstellung der aktualisierten Originalsteuerunterlagen und aller anderen Belege verlangen, die es ihnen ermöglichen zu prüfen, ob die Anleger weiterhin die Voraussetzungen für Anlagen in die Anteilsklasse erfüllen. Kann der Anleger die verlangten Unterlagen nicht vorlegen oder entscheidet die Depotbank, die Fondsleitung oder der Transferagent, dass der Anleger die Voraussetzungen für eine Beteiligung an dieser Anteilsklasse nicht mehr erfüllt, so werden seine Anteile zwangsweise von der Fondsleitung zurückgenommen (gemäss §5, Ziff. 8 oben).

„HI CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko des Schweizer Frankens bieten.

„HJ CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren, ausser bei den Teilvermögen Emerging Markets Tracker und World ex Swiss Equities Tracker, wo der Mindestbetrag CHF 50'000'000 beträgt. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko des Schweizer Frankens bieten.

„HP CHF“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko des Schweizer Frankens bieten.

„HZ CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko des Schweizer Frankens bieten.

4.2 Ausschüttende Anteile

„I dy“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren.

„I dy CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Schweizer Franken.

„I dy JPY“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen

Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der japanische Yen.

„I dy EUR“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Euro.

„I dy USD“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der US-Dollar.

„J dy“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren.

„J dy CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Schweizer Franken.

„J dy JPY“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der japanische Yen.

„J dy EUR“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Euro.

„J dy USD“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der US-Dollar.

„P dy“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt.

„P dy CHF“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Schweizer Franken.

„P dy JPY“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der japanische Yen.

„P dy EUR“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Euro.

„P dy USD“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der US-Dollar.

„Z dy“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

„Z dy CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Schweizer Franken.

„Z dy JPY“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der japanische Yen.

„Z dy EUR“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Euro.

„Z dy USD“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben. „P dy USD“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der US-Dollar.

Die Anteilsklassen IX dy USD, JX dy USD, PX dy USD und ZX dy USD stehen Anlegern zur Verfügung, die die für die entsprechenden Anteilsklassen I dy USD, J dy USD, P dy USD und Z dy USD erwähnten Bestimmungen sowie die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Anleger, für welche Anteile einer bestimmten Klasse gezeichnet werden, sind (i) Schweizer Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die in den USA laut Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen von der US-Quellensteuer auf Kapitalerträgen befreit sind, und (ii) staatliche oder staatlich kontrollierte Einheiten und internationale Organisationen, die laut amerikanischem Steuerrecht und/oder einem Abkommen zwischen dem Wohnsitzland des Anlegers und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen von der US-amerikanischen Quellensteuer auf Kapitalerträgen befreit sind;
- b) Die Anleger, für welche Anteile einer bestimmten Klasse gezeichnet werden, müssen Banque Pictet & Cie SA (der Depotbank) und Pictet Funds AG (der Fondsleitung) oder Pictet & Cie (Europe) AG, Luxemburg (dem Transferagenten) zum Zeitpunkt der Erstzeichnung die Originalsteuerunterlagen (in der Regel die Formulare „W-8BEN“ oder „W-8EXP“) vorlegen, woraus hervorgeht, dass sie die Bedingungen zur Steuerbefreiung erfüllen und akzeptieren, dass ihre Identität einer anderen Einheit der Pictet-Gruppe offengelegt wird. Die Depotbank, die Fondsleitung und der Transferagent können von den Anlegern jederzeit die Bereitstellung der aktualisierten Originalsteuerunterlagen und aller anderen Belege verlangen, die es ihnen ermöglichen zu prüfen, ob die Anleger weiterhin die Voraussetzungen für Anlagen in die Anteilsklasse erfüllen. Kann der Anleger die verlangten Unterlagen nicht vorlegen oder entscheidet die Depotbank, die Fondsleitung oder der Transferagent, dass der

Anleger die Voraussetzungen für eine Beteiligung an dieser Anteilsklasse nicht mehr erfüllt, so werden seine Anteile zwangsweise von der Fondsleitung zurückgenommen (gemäss §5, Ziff. 8 oben).

„HI dy CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko des Schweizer Frankens bieten.

„HJ dy CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren, ausser bei den Teilvermögen Emerging Markets Tracker und World ex Swiss Equities Tracker, wo der Mindestbetrag CHF 50'000'000 beträgt. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko des Schweizer Frankens bieten.

„HP dy CHF“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko des Schweizer Frankens bieten.

„HZ dy CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko des Schweizer Frankens bieten.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen gemäss § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III Richtlinien und Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7. Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen des Fonds zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8. Anlagepolitik

- 1) Die Fondsleitung kann im Rahmen der Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren:

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. f einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate werden entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

Anlagen in OTC-Derivaten (OTC-Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (a) deren Dokumente die Anlagen in anderen Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (b) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für einen Anlagefonds der Kategorie „Effektenfonds“ oder „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ und (c) diese Zielfonds im

Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Für das Teilvermögen **Pictet CH Institutional - Swiss Real Estate Fund**:

Anteile an Schweizer kollektiven Kapitalanlagen der Kategorie Immobilienfonds und von börsenkotierten Schweizer Immobilienanlagegesellschaften.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert werden.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten von bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Andere als die oben in Bst. a bis e genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens.

1) Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker

- a) Bei diesem Teilvermögen, das bestrebt ist, die Index-Performance möglichst genau widerzuspiegeln, investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - ac) Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) oben investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der Euro.

2) Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker ex SL

- a) Bei diesem Teilvermögen, das bestrebt ist, die Index-Performance möglichst genau widerzuspiegeln, investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - ac) Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) oben investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der Euro.

Die Effektenleihe ist bei diesem Teilvermögen nicht erlaubt.

3) Pictet CH Institutional - Emerging Markets Tracker

- a) Bei diesem Teilvermögen, das bestrebt ist, die Index-Performance möglichst genau widerzuspiegeln, investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - ac) Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) oben investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d)

definiert sind.

Referenzwährung des Teilvermögens ist der US-Dollar.

4) Pictet CH Institutional - Japanese Equities Tracker

- a) Bei diesem Teilvermögen, das bestrebt ist, die Index-Performance möglichst genau widerzuspiegeln, investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - ac) Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) oben investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

Referenzwährung des Teilvermögens ist der japanische Yen.

5) Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker

- a) Bei diesem Teilvermögen, das bestrebt ist, die Index-Performance möglichst genau widerzuspiegeln, investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - ac) Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) oben investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

Referenzwährung des Teilvermögens ist der US-Dollar.

6) Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker US TE

- a) Bei diesem Teilvermögen, das bestrebt ist, die Index-Performance möglichst genau widerzuspiegeln, investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - ac) Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) oben investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

Referenzwährung des Teilvermögens ist der US-Dollar.

Dieses Teilvermögen ist für Anleger bestimmt, die (i) Schweizer Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind, oder (ii) staatliche oder staatlich kontrollierte Einheiten und internationale Organisationen, die nach §5 Ziff. 2 oben von der US-amerikanischen Quellensteuer auf Kapitalerträgen befreit und qualifizierte Anleger sind.

7) Pictet CH Institutional - Pacific Basin ex Japan Equities Tracker

- a) Bei diesem Teilvermögen, das bestrebt ist, die Index-Performance möglichst genau widerzuspiegeln, investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - ac) Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) oben investiert sind.

Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind. Referenzwährung des Teilvermögens ist der US-Dollar.

8) Pictet CH Institutional - Swiss Equities

- a) Bei diesem Teilvermögen, dessen Referenzindex die Entwicklung des Schweizer Aktienmarktes widerspiegelt, investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) oben investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches), die nicht im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten sind;
 - bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen des Geldmarktes;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

9) Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker

- a) Bei diesem Teilvermögen, das bestrebt ist, die Index-Performance möglichst genau widerzuspiegeln, investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten sind;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

10) b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens

Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker ex SL

- a) Bei diesem Teilvermögen, das bestrebt ist, die Index-Performance möglichst genau widerzuspiegeln, investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten sind;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.
Die Effektenleihe ist bei diesem Teilvermögen nicht erlaubt.

11) Pictet CH Institutional - World Equities

- a) Bei diesem Teilvermögen, dessen Referenzindex die Entwicklung der internationalen Aktienmärkte widerspiegelt, investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) oben investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches), die nicht im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten sind;
 - bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen des Geldmarktes;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

12) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker

Bei diesem Teilvermögen, das bestrebt ist, die Index-Performance möglichst genau widerzuspiegeln, investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- ac) Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) oben investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

Referenzwährung des Teilvermögens ist der US-Dollar.

13) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker ex SL

a) Bei diesem Teilvermögen, das bestrebt ist, die Index-Performance möglichst genau widerzuspiegeln, investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- ac) Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) oben investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

Referenzwährung des Teilvermögens ist der US-Dollar.

Die Effektenleihe ist bei diesem Teilvermögen nicht erlaubt.

14) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE

a) Bei diesem Teilvermögen, das bestrebt ist, die Index-Performance möglichst genau widerzuspiegeln, investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- ac) Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) oben investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.
Referenzwährung des Teilvermögens ist der US-Dollar.

Dieses Teilvermögen ist für Anleger bestimmt, die (i) Schweizer Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind, oder (ii) staatliche oder staatlich kontrollierte Einheiten und internationale Organisationen, die nach §5 Ziff. 2 oben von der US-amerikanischen Quellensteuer auf Kapitalerträgen befreit und qualifizierte Anleger sind.

15) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE ex SL

a) Bei diesem Teilvermögen, das bestrebt ist, die Index-Performance möglichst genau widerzuspiegeln, investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- ac) Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) oben investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

Referenzwährung des Teilvermögens ist der US-Dollar.

Dieses Teilvermögen ist für Anleger bestimmt, die (i) Schweizer Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind, oder (ii) staatliche oder staatlich kontrollierte Einheiten und internationale Organisationen, die nach §5 Ziff. 2 oben von der US-amerikanischen Quellensteuer auf Kapitalerträgen befreit und qualifizierte Anleger sind.

Die Effektenleihe ist bei diesem Teilvermögen nicht erlaubt.

16) Pictet CH Institutional - CHF Bonds

a) Bei diesem Teilvermögen investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

- aa) Obligationen (inklusive höchstens 25% in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) oben investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:

- ba) auf Fremdwährungen lautende Obligationen oder Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt dass diese Investitionen im Zeitpunkt des Kaufs gegen den Schweizer Franken abgesichert werden;
- bb) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von in- und ausländischen Emittenten, die den vorerwähnten Währungsanforderungen nicht genügen;
- bc) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen des Geldmarktes;
- bd) Aktien und andere Beteiligungspapiere (höchstens 10%);
- be) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

ca) höchstens 25% in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen.

17) Pictet CH Institutional - CHF Bonds Tracker

- a) Bei diesem Teilvermögen, das bestrebt ist, die Index-Performance möglichst genau widerzuspiegeln, investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
- aa) Obligationen (inklusive höchstens 25% in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

18) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds

- a) Bei diesem Teilvermögen investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Obligationen (inklusive höchstens 25% in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Fremdwährungen lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) oben investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von in- und ausländischen Emittenten, die auf Schweizer Franken (CHF) lauten;
 - bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen des Geldmarktes;
 - bc) Aktien und andere Beteiligungspapiere (höchstens 10%);
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) höchstens 25% in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen.

19) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds ex JPY hgd CHF

- a) Bei diesem Teilvermögen investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Obligationen (inklusive höchstens 25% in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf alle Währungen mit Ausnahme des japanischen Yen lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung investiert ferner höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - ba) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen des Geldmarktes;
 - bb) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

- c) Die Fondsleitung bestimmt die Absicherungspolitik gegen CHF.

20) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds Tracker

- a) Bei diesem Teilvermögen, das bestrebt ist, die Index-Performance möglichst genau widerzuspiegeln, investiert die Fondsleitung mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Obligationen (inklusive höchstens 25% in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Fremdwährungen lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) oben investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

21) Pictet CH Institutional - Swiss Real Estate Funds

- a) Bei diesem Teilvermögen, dessen Referenzindex die Entwicklung des an der Schweizer Börse kotierten Immobilienmarktes widerspiegelt, investiert die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens in:
 - aa) Anteile von Schweizer kollektiven Kapitalanlagen der Kategorie „Immobilienfonds“;
 - ab) Anteile von Immobilienanlagegesellschaften, bis zu höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens.
- b) Die Fondsleitung investiert ferner den Rest des Vermögens in:
 - ba) Geldmarktinstrumente;
 - bb) Bankguthaben;
 - bc) Obligationen (unter Ausschluss von Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte;

- 2. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Pictet (CH) Institutional - Swiss Real Estate Funds darf die Fondsleitung, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu 49% der Vermögen der einzelnen Teilvermögen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen investieren.

Für das Teilvermögen Pictet CH Institutional - Swiss Real Estate Funds darf die Fondsleitung, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen investieren.

3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
4. In den „Tracker“-Teilvermögen hält die Fondsleitung im Referenzindex enthaltene Titel oder Titel mit hoher Korrelation zum Referenzindex. Vor und nach dem Datum einer Änderung der Indexzusammensetzung darf die Fondsleitung jedoch während rund eines Monats Titel halten, die in der alten wie in der neuen Zusammensetzung bestehen.
5. Die Referenzindizes der Teilvermögen werden im Merkblatt erwähnt.
6. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

§ 9. Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten.

Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten von bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10. Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerkzeuge nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich

verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 % je Teilvermögen ausleihen. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 8 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest oder variabel verzinslichen Effekten bestehen, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens „AAA“, „Aaa“ oder gleichwertig aufweisen. Darüber hinaus haftet der Borger bzw. Vermittler für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
6. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
7. Die Effektenleihe ist bei folgenden Teilvermögen nicht erlaubt:
 - Pictet CH Institutional – European ex Swiss Equities Tracker ex SL
 - Pictet CH Institutional – Swiss Equities Tracker ex SL
 - Pictet CH Institutional – World ex Swiss Equities Tracker ex SL
 - Pictet CH Institutional – World ex Swiss Equities Tracker US TE ex SL

§ 11. Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Teilvermögens Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als Repo oder als Reverse Repo getätigt werden.

Das Repo ist ein Rechtsgeschäft, durch welches eine Partei (Pensionsgeber) gegen Bezahlung vorübergehend das Eigentum an Effekten auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, wobei diese sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das Repo ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein Reverse Repo. Mit einem Reverse Repo erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Gegenparteien bzw. Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effekten-clearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt für den täglichen Ausgleich in Geld oder Effekten der Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerkzeuge nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art pro Teilvermögen nicht mehr als 50 % für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerkzeug wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss § 14, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines Reverse Repo nur fest oder variabel verzinsliche Effekten erwerben, die von Bund, Kantonen und Gemeinden begeben oder garantiert werden oder von Emittenten, die das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindestrating aufweisen.
9. Forderungen aus Reverse Repos gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

§ 12. Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Teilvermögen einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung

auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Merkblatt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Die Kollektivanlagengesetzgebung sieht für den Einsatz von Derivaten drei Risikomessverfahren vor: Den Commitment-Ansatz I und II für „einfache übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ und den Modell-Ansatz für „komplexe übrige Fonds für traditionelle Anlagen“.

Der Commitment-Ansatz I ist ein vereinfachtes Verfahren und zeichnet sich dadurch aus, dass der Einsatz von Derivaten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausübt noch einem Leerverkauf entspricht. Beim Commitment-Ansatz II handelt es sich um ein erweitertes Verfahren. Das Erzielen einer Hebelwirkung (d.h. Leverage) wie auch Leerverkäufe sind zulässig. Das Gesamtengagement eines Teilvermögens darf dabei bis zu 200% seines Nettovermögens (unter Einbezug der Kreditaufnahme sogar bis 225%) betragen. Beim Modell-Ansatz wird das Risiko eines Teilvermögens als Value-at-Risk (VaR) mit einem Konfidenzintervall von 99% und einer Haltedauer von 20 Handelstagen täglich gemessen; er darf dabei das Doppelte des VaR eines derivatfreien Vergleichsportfolios gemäss § 8, Ziff. 2 nicht überschreiten. Zudem sind periodisch Stresstests durchzuführen.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% seines Nettovermögens betragen.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Fondsvermögen zu erfüllen.

Für das Teilvermögen **Pictet CH Institutional - Swiss Real Estate Fund**:

Was die Anlage in anderen kollektiven Kapitalanlagen betrifft, so dient der Einsatz von Finanzderivaten lediglich zur Absicherung des Wechselkursrisikos. Daher gibt es im Rahmen dieser Anlagen keinen Hebel, ausser bei der Kreditaufnahme und beim Einsatz von Finanzderivaten für die Absicherung gegen das Wechselkursrisiko.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen, sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine

Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.

- a) Derivate werden durch die Fondsleitung nach den drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko aufgeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).
- b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegeneinander aufgerechnet werden („Netting“).
- c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.
- d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.
- e) Vorbehaltlich der Aufrechnung gemäss Bst. b) bis d) sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente das Nettofondsvermögen je übersteigen.
- f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
- g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nichtstandardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6.

- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettovermögens eines Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14. Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten eines Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettovermögens des Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15. Risikoverteilung

1. In die nachstehenden Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:

- a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) die flüssigen Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 3. Bis höchstens 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens dürfen in Aktiven desselben Emittenten bzw. Schuldners gehalten werden. Die Höchstgewichtung eines Emittenten entspricht jedoch grundsätzlich der Struktur des von der Fondsleitung bestimmten Index. Das Gewicht von Titeln, deren Indexanteil 5% übersteigt, darf um max. 50% erhöht werden (Beispiel: Wenn der Titel im Index mit 14% gewichtet ist, darf die Fondsleitung bis zu 21% des Teilvermögens in den Titel investieren).

Der Gesamtwert der Anlagen, bei denen mehr als 5% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens beim gleichen Emittenten oder Schuldner investiert sind, darf 75% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen, sofern das Teilvermögen wenigstens zwölf Positionen hält.

Diese Regeln sind auch gültig, wenn der von der Fondsleitung ausgewählte Index sich aus kollektiven Kapitalanlagen zusammensetzt.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Gesamtvermögens des entsprechenden Teilvermögens.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss Ziff. 3-5 oben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 und 14 unten.
7. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Die Ziff. 3 oben bleibt vorbehalten.
8. Anlagen gemäss Ziff. 3 oben derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 und 14 unten.
9. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens **Pictet CH Institutional - Swiss Real Estate Funds** dürfen bis zu höchstens 30% des gesamten Fondsvermögens von der

Fondsleitung in Anteile von Kollektivanlagen schweizerischen Rechts (offene Effektenfonds oder Fonds der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“) investiert werden sowie in Anteile von (offenen EU-Richtlinien-konformen oder -nichtkonformen) ausländischen Kollektivanlagen, die von ihr selber oder ihren Tochtergesellschaften verwaltet werden und kein besonderes Risiko darstellen, oder in Anteile von Geldmarktfonds.

Für das Teilvermögen **Pictet CH Institutional - Swiss Real Estate Funds** darf die Fondsleitung bis zu 30% des gesamten Fondsvermögens in Anteilen von Schweizer kollektiven Kapitalanlagen der Kategorie „Immobilienfonds“ anlegen, die von ihr selber oder ihren Tochtergesellschaften verwaltet werden.

10. Die Fondsleitung darf pro Teilvermögen keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

12. Die Beschränkungen der Ziff. 9 und 10 oben sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 75% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
14. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktanlagen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen enthalten; bis höchstens 30% des gesamten Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 75% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die oben zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind im Merkblatt aufgeführt.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16. Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen oder Märkte der Hauptanlageländer der einzelnen Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Bank- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Nettoinventarwertes des betroffenen Teilvermögens statt. Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile gekauft oder verkauft werden, den Nettoinventarwert eines Anteils („nicht handelbarer NIW“) berechnen, z.B., wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen Samstag oder einen Sonntag oder Feiertag entfällt; solche nicht handelbare NIWs können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Tageskurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Marktwert (mark to market) mit für zwei Tage projizierten Zinsen berechnet. Daher spiegelt die Bewertungsgrundlage der verschiedenen Platzierungen die Markttrenditen wider. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufenen Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf

befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Es wird auf 0,01 CHF gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Teilvermögen, getätigt wurden.

§ 17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Merkblatt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Ausführlichere Angaben sind dem Merkblatt zu entnehmen.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten abgezogen, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Der jeweils angewandte Satz ist dem Merkblatt zu entnehmen. Ausserdem

kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Krisenfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Beim Teilvermögen **Pictet CH Institutional – Swiss Real Estate Funds** kann die Fondsleitung, wenn die Rücknahmeanträge CHF 3 Millionen oder 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens übersteigen, ausnahmsweise und wenn es im Interesse der Gesamtheit der Anleger ist, die Ausführung desjenigen Teils der Aufträge, der diese Limiten übersteigt, für jeden Rücknahmeauftrag anteilmässig bis zum nächsten Bewertungstag aufschieben.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen des betroffenen Teilvermögens statt.
8. Die Fondsleitung kann auf Verlangen des Anlegers die Zeichnung von Anteilen an einem Teilvermögen gegen Sacheinlagen (statt Barzahlung) erlauben oder bei Auflösung des Fondsvertrags Anteile mit dem Fonds gehörenden Effekten statt in bar zurückzahlen. Die eingelegten oder gelieferten Anlagen müssen grundsätzlich täglich bewertet werden können oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Die Fondsleitung entscheidet allein und erlaubt eine solche Transaktion nur, wenn sie mit dem Fondsvertrag und der Anlagepolitik des betroffenen Teilvermögens vollständig vereinbar und den Interessen der übrigen Anleger in keiner Weise abträglich ist. Wenn Sacheinlagen oder Rückzahlungen zusätzliche Kosten verursachen, werden diese vom Anleger getragen, der dies beantragt hat.

Die Fondsleitung erstellt einen Bericht mit Erläuterungen zu Zeichnungen und Zahlungen in Sachwerten, insbesondere mit Angaben zum Wert dieser Sachwerte am Tag der Transaktion, sowie zur Anzahl der im Gegenzug übertragenen Sachwerte und zu einer eventuellen zusätzlichen Barüberweisung. Die Fondsleitung nimmt in diesem Bericht Stellung zur Einhaltung der vorerwähnten Bedingungen.

Die von der Fondsleitung erstellten Berichte werden der Prüfgesellschaft zur Verfügung gestellt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der jeweils angewandte Satz ist dem Jahresbericht zu entnehmen.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der jeweils angewandte Satz ist dem Jahresbericht zu entnehmen.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2).

(i) Der anzuwendende Höchstsatz beträgt für folgende Teilvermögen 2%:

- Pictet CH Institutional - Swiss Equities
- Pictet CH Institutional - World Equities
- Pictet CH Institutional - CHF Bonds
- Pictet CH Institutional - Foreign Bonds
- Pictet CH Institutional - Foreign Bonds ex JPY hgd CHF
- Pictet CH Institutional - Swiss Real Estate Funds

(ii) Der für das Teilvermögen Pictet CH Institutional – Emerging Markets Tracker anzuwendende Höchstsatz beträgt 1,5%.

(iii) Der anzuwendende Höchstsatz beträgt für folgende Teilvermögen 1%:

- Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker
- Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker ex SL
- Pictet CH Institutional - Japanese Equities Tracker
- Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker
- Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker US TE
- Pictet CH Institutional - Pacific Basin ex Japan Equities Tracker

- Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker
- Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker ex SL
- Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker
- Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker ex SL
- Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE
- Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE ex SL
- Pictet CH Institutional - CHF Bonds Tracker
- Pictet CH Institutional - Foreign Bonds Tracker

(iv) Teilvermögen Pictet CH Institutional – Swiss Real Estate Funds

Die dem Teilvermögen durch die Investition des einbezahlten Betrags oder durch den Verkauf der zurückgenommenen Anteile effektiv verursachten Kosten werden in Form eines Spreads in Rechnung gestellt, der dem Nettoinventarwert aufgeschlagen bzw. abgezogen wird. Details sind dem Merkblatt zu entnehmen.

4. Bei einem Wechsel des Teilvermögens werden die unter § 17 Ziff. 2 erwähnten Nebenkosten belastet, ein Klassenwechsel ist gebührenfrei.

§ 19. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Vergütungen zu:

- a) Kommission der Fondsleitung:

Die Kommission der Fondsleitung beträgt:

1) Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker

- „I EUR“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J EUR“-Anteile: höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P EUR“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z EUR“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „I dy EUR“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy EUR“-Anteile: höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P dy EUR“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z dy EUR“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

2) Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker ex SL

- „I EUR“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J EUR“-Anteile: höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden

	Fondsvermögens
„P EUR“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z EUR“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy EUR“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy EUR“-Anteile:	höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy EUR“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy EUR“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

3) Pictet CH Institutional - Emerging Markets Tracker

„I USD“-Anteile:	höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J USD“-Anteile:	höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P USD“-Anteile:	höchstens 0,94% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z EUR“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„Z USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy USD“-Anteile:	höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy USD“-Anteile:	höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy USD“-Anteile:	höchstens 0,94% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

4) Pictet CH Institutional - Japanese Equities Tracker

„I JPY“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J JPY“-Anteile:	höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P JPY“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z JPY“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„J CHF“ –Anteile:	höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„I dy JPY“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy JPY“-Anteile:	höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy JPY“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy JPY“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

5) Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker

- „I USD“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J USD“-Anteile: höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P USD“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „I dy USD“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy USD“-Anteile: höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P dy USD“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z dy USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

6) Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker US TE

- „IX USD“-Anteile: höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „JX USD“-Anteile: höchstens 0,19% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „PX USD“-Anteile: höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „ZX USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „IX dy USD“-Anteile: höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „JX dy USD“-Anteile: höchstens 0,19% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „PX dy USD“-Anteile: höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „ZX dy USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

7) Pictet CH Institutional - Pacific Basin ex Japan Equities Tracker

- „I USD“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J USD“-Anteile: höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P USD“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „I dy USD“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy USD“-Anteile: höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P dy USD“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z dy USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

8) Pictet CH Institutional - Swiss Equities

- „I CHF“-Anteile: höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J CHF“-Anteile: höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P CHF“-Anteile: höchstens 0,94% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „I dy CHF“-Anteile: höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy CHF“-Anteile: höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P dy CHF“-Anteile: höchstens 0,94% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z dy CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

9) Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker

- „I CHF“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J CHF“-Anteile: höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P CHF“-Anteile: höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „I dy CHF“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy CHF“-Anteile: höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P dy CHF“-Anteile: höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z dy CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

10) Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker ex SL

- „I CHF“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J CHF“-Anteile: höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P CHF“-Anteile: höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „I dy CHF“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy CHF“-Anteile: höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P dy CHF“-Anteile: höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„Z dy CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

11) Pictet CH Institutional - World Equities

- „I CHF“-Anteile: höchstens 0,94% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J CHF“-Anteile: höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P CHF“-Anteile: höchstens 1,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „I dy CHF“-Anteile: höchstens 0,94% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy CHF“-Anteile: höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P dy CHF“-Anteile: höchstens 1,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z dy CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

12) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker

- „I USD“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J USD“-Anteile: höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P USD“-Anteile: höchstens 0,39% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „I dy USD“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy USD“-Anteile: höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P dy USD“-Anteile: höchstens 0,39% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z dy USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

13) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker ex SL

- „I USD“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J USD“-Anteile: höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P USD“-Anteile: höchstens 0,39% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „I dy USD“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy USD“-Anteile: höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P dy USD“-Anteile: höchstens 0,39% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

Fondsvermögens

„Z dy USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

14) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE

„IX USD“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„JX USD“-Anteile: höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„PX USD“-Anteile: höchstens 0,39% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„ZX USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

„IX dy USD“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„JX dy USD“-Anteile: höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„PX dy USD“-Anteile: höchstens 0,39% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„ZX dy USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

15) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE ex SL

„IX USD“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„JX USD“-Anteile: höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„PX USD“-Anteile: höchstens 0,39% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„ZX USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

„IX dy USD“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„JX dy USD“-Anteile: höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„PX dy USD“-Anteile: höchstens 0,39% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„ZX dy USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

16) Pictet CH Institutional - CHF Bonds

„I“-Anteile: höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P“-Anteile: höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

„I dy“-Anteile: höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy“-Anteile: höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

17) Pictet CH Institutional - CHF Bonds Tracker

„I“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden

„J“-Anteile:	Fondsvermögens höchstens 0,19% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy“-Anteile:	höchstens 0,19% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

18) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds

„I CHF“-Anteile:	höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J CHF“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P CHF“-Anteile:	höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

19) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds ex JPY hgd CHF

„I“-Anteile:	höchstens 0,74% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J“-Anteile:	höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P“-Anteile:	höchstens 0,94% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy“-Anteile:	höchstens 0,74% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy“-Anteile:	höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy“-Anteile:	höchstens 0,94% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

20) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds Tracker

„I CHF“-Anteile:	höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J CHF“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P CHF“-Anteile:	höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„HI CHF“-Anteile:	höchstens 0,56 % des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„HJ CHF“-Anteile:	höchstens 0,46% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„HP CHF“-Anteile:	höchstens 0,66% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„HZ CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„HI dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,56% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„HJ dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,46% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„HP dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,66% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„HZ dy CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

21) Pictet CH Institutional - Swiss Real Estate Funds

„I CHF“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J CHF“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P CHF“-Anteile:	höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

Die Kommission der Fondsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Fondsleitung kann für die Fondsadministration eine den jeweiligen Anteilsklassen angepasste jährliche maximale Kommission belasten, die pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben wird.

Für alle Teilfonds:

„I“- „I CHF“- „I JPY“- „I EUR“- „I USD“- „IX USD“- „HI CHF“- „J“- „J CHF“- „J JPY“- „J EUR“- „J USD“- „JX USD“- „HJ CHF“- „P“- „P CHF“- „P JPY“- „P EUR“- „P USD“- „PX USD“- „HP CHF“-Anteile: höchstens 0,04% des gesamten diesen Anteilsklassen entsprechenden Fondsvermögens

„Z“- „Z CHF“- „Z JPY“- „Z EUR“- „Z USD“- „ZX USD“- „HZ CHF“-Anteile: höchstens 0,03% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„I dy“- „I dy CHF“- „I dy JPY“- „I dy EUR“- „I dy USD“- „IX dy USD“- „HI dy CHF“- „J dy“- „J dy CHF“- „J dy JPY“- „J dy EUR“- „J dy USD“- „JX dy USD“- „HJ dy CHF“- „P dy“- „P dy CHF“- „P dy JPY“- „P dy EUR“- „P dy USD“- „PX dy USD“- „HP dy CHF“-Anteile: höchstens 0,04% des gesamten diesen Anteilsklassen entsprechenden Fondsvermögens

„Z dy“- „Z dy CHF“- „Z dy JPY“- „Z dy EUR“- „Z dy USD“- „ZX dy USD“- „HZ dy CHF“-Anteile: höchstens 0,03% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

- Für Fondsverwaltung und -vertrieb stellt die Fondsleitung dem Anlagefonds eine den jeweiligen Anteilsklassen angepasste jährliche maximale Kommission in Rechnung, die auf dem Inventarwert des Fondsvermögens berechnet und pro rata temporis jeweils am Monatsende belastet wird. Die effektive Kommission wird in den Jahresberichten erwähnt. Wird die Verwaltung des Vermögens delegiert, kann ein Teil der Kommissionen dem Fonds belastet und direkt den Vermögensverwaltern überwiesen werden.

1) Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker

„I EUR“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J EUR“-Anteile:	höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P EUR“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z EUR“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy EUR“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy EUR“-Anteile:	höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy EUR“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy EUR“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

2) Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker ex SL

- „I EUR“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J EUR“-Anteile: höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P EUR“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z EUR“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „I dy EUR“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy EUR“-Anteile: höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P dy EUR“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z dy EUR“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

3) Pictet CH Institutional - Emerging Markets Tracker

- „I USD“-Anteile: höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J USD“-Anteile: höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P USD“-Anteile: höchstens 0,90% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z EUR“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „Z USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „I dy USD“-Anteile: höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy USD“-Anteile: höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P dy USD“-Anteile: höchstens 0,90% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z dy USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

4) Pictet CH Institutional - Japanese Equities Tracker

- „I JPY“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J JPY“-Anteile: höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P JPY“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z JPY“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „J CHF“-Anteile: höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „I dy JPY“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy JPY“-Anteile: höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

- „P dy JPY“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z dy JPY“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

5) Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker

- „I USD“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J USD“-Anteile: höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P USD“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „I dy USD“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy USD“-Anteile: höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P dy USD“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z dy USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

6) Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker US TE

- „IX USD“-Anteile: höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „JX USD“-Anteile: höchstens 0,15% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „PX USD“-Anteile: höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „ZX USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „IX dy USD“-Anteile: höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „JX dy USD“-Anteile: höchstens 0,15% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „PX dy USD“-Anteile: höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „ZX dy USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

7) Pictet CH Institutional - Pacific Basin ex Japan Equities Tracker

- „I USD“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J USD“-Anteile: höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P USD“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „I dy USD“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy USD“-Anteile: höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P dy USD“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„Z dy USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

8) Pictet CH Institutional - Swiss Equities

- „I CHF“-Anteile: höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J CHF“-Anteile: höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P CHF“-Anteile: höchstens 0,90% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „I dy CHF“-Anteile: höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy CHF“-Anteile: höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P dy CHF“-Anteile: höchstens 0,90% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z dy CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

9) Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker

- „I CHF“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J CHF“-Anteile: höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P CHF“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „I dy CHF“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy CHF“-Anteile: höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P dy CHF“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z dy CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

10) Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker ex SL

- „I CHF“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J CHF“-Anteile: höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P CHF“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „I dy CHF“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy CHF“-Anteile: höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P dy CHF“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

Fondsvermögens

„Z dy CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

11) Pictet CH Institutional - World Equities

„I CHF“-Anteile: höchstens 0,90% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„J CHF“-Anteile: höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„P CHF“-Anteile: höchstens 1,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„Z CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

„I dy CHF“-Anteile: höchstens 0,90% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„J dy CHF“-Anteile: höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„P dy CHF“-Anteile: höchstens 1,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„Z dy CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

12) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker

„I USD“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„J USD“-Anteile: höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„P USD“-Anteile: höchstens 0,35% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„Z USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

„I dy USD“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„J dy USD“-Anteile: höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„P dy USD“-Anteile: höchstens 0,35% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„Z dy USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

13) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker ex SL

„I USD“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„J USD“-Anteile: höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„P USD“-Anteile: höchstens 0,35% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„Z USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

„I dy USD“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„J dy USD“-Anteile: höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

- „P dy USD“-Anteile: höchstens 0,35% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „Z dy USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

14) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE

- „IX USD“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „JX USD“-Anteile: höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „PX USD“-Anteile: höchstens 0,35% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „ZX USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

- „IX dy USD“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „JX dy USD“-Anteile: höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „PX dy USD“-Anteile: höchstens 0,35% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „ZX dy USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

15) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE ex SL

- „IX USD“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „JX USD“-Anteile: höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „PX USD“-Anteile: höchstens 0,35% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „ZX USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

- „IX dy USD“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „JX dy USD“-Anteile: höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „PX dy USD“-Anteile: höchstens 0,35% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „ZX dy USD“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

16) Pictet CH Institutional - CHF Bonds

- „I“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „J“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „P“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „Z“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

- „I dy“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „J dy“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

Fondsvermögens
 „P dy“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „Z dy“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

17) Pictet CH Institutional - CHF Bonds Tracker

„I“-Anteile: höchstens 0,26% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „J“-Anteile: höchstens 0,15% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „P“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „Z“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
 „I dy“-Anteile: höchstens 0,26% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „J dy“-Anteile: höchstens 0,15% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „P dy“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „Z dy“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

18) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds

„I CHF“-Anteile: höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „J CHF“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „P CHF“-Anteile: höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „Z CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
 „I dy CHF“-Anteile: höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „J dy CHF“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „P dy CHF“-Anteile: höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „Z dy CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

19) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds ex JPY hgd CHF

„I“-Anteile: höchstens 0,70% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „J“-Anteile: höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „P“-Anteile: höchstens 0,90% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „Z“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
 „I dy“-Anteile: höchstens 0,70% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „J dy“-Anteile: höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

- „P dy“-Anteile: höchstens 0,90% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „Z dy“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

20) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds Tracker

- „I CHF“-Anteile: höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „J CHF“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „P CHF“-Anteile: höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „Z CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

- „HI CHF“-Anteile: höchstens 0,52% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „HJ CHF“-Anteile: höchstens 0,42% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „HP CHF“-Anteile: höchstens 0,62% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „HZ CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

- „I dy CHF“-Anteile: höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „J dy CHF“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „P dy CHF“-Anteile: höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „Z dy CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
 „HI dy CHF“-Anteile: höchstens 0,52% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „HJ dy CHF“-Anteile: höchstens 0,42% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „HP dy CHF“-Anteile: höchstens 0,62% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „HZ dy CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

21) Pictet CH Institutional - Swiss Real Estate Funds

- „I CHF“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „J CHF“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „P CHF“-Anteile: höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „Z CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

- „I dy CHF“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „J dy CHF“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 „P dy CHF“-Anteile: höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„Z dy CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

b) Vergütungen zugunsten der Depotbank:

- Für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Vergütung, die pro rata temporis jeweils am Monatsende wie folgt erhoben wird:
 - für das Teilvermögen **Pictet CH Institutional - Emerging Markets Tracker** höchstens 0,15% des Inventarwerts des Vermögens des Teilvermögens,
 - für die anderen Teilvermögen höchstens 0,03% des Inventarwerts des Vermögens des betroffenen Teilvermögens.

Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahresbericht zu entnehmen.

- Für die Auszahlung eines möglichen Jahresertrags an die Anleger kann die Depotbank dem Anlagefonds eine Vergütung von höchstens 0,30% des Bruttobetrags der Ausschüttung belasten.
- Für die Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Inventarwert der Anteile eine Kommission von höchstens 0,50%. Der effektive Satz wird im Liquidationsbericht aufgeführt.

Die jeweils effektiv angewandten Sätze sind dem Jahresbericht zu entnehmen.

2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anlegerinnen und Anleger;
- Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von Bewilligungsträgern der Kollektivanlagegesetzgebung ins Handelsregister;
- Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;

- Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zu ihrem Anteil am Fondsvermögen belastet.

3. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
4. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf die maximale Verwaltungskommission, die von den Zielfonds vereinnahmt werden kann, 1.6% nicht überschreiten; gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performancegebühr in Höhe von maximal 20% des Nettoinventarwerts je Anteil anfallen. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

Legt die Fondsleitung in Anteilen eines verbundenen Zielfonds wie zuvor definiert an, welcher eine tiefere effektive (pauschale) Verwaltungskommission aufweist als die effektive Verwaltungskommission gemäss Ziff. 1, so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten Verwaltungskommission auf dem in diesen verbundenen Zielfonds investierten Volumen die Differenz zwischen der effektiven Verwaltungskommission des investierenden Teilvermögens einerseits und der effektiven (pauschalen) Verwaltungskommission des verbundenen Zielfonds andererseits belasten.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20. Rechenschaftsablage

2. Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist:
 - 1) European ex Swiss Equities Tracker: der Euro (EUR)
 - 2) European ex Swiss Equities Tracker ex SL: der Euro (EUR)

- 3) Emerging Markets Tracker: der US-Dollar (USD)
 - 4) Japanese Equities Tracker: der japanische Yen (JPY)
 - 5) North American Equities Tracker: der US-Dollar (USD)
 - 6) North American Equities Tracker US TE: der US-Dollar
 - 7) Pacific Basin ex Japan Equities Tracker: der US-Dollar (USD)
 - 8) Swiss Equities: der Schweizer Franken (CHF)
 - 9) Swiss Equities Tracker: der Schweizer Franken (CHF)
 - 10) Swiss Equities Tracker ex SL: der Schweizer Franken (CHF)
 - 11) World Equities: der Schweizer Franken (CHF)
 - 12) World ex Swiss Equities Tracker: der US-Dollar (USD)
 - 13) World ex Swiss Equities Tracker ex SL: der US-Dollar (USD)
 - 14) World ex Swiss Equities Tracker US TE: der US-Dollar (USD)
 - 15) World ex Swiss Equities Tracker US TE ex SL: der US-Dollar (USD)
 - 16) CHF Bonds: der Schweizer Franken (CHF)
 - 17) CHF Bonds Tracker: der Schweizer Franken (CHF)
 - 18) Foreign Bonds: der Schweizer Franken (CHF)
 - 19) Foreign Bonds ex JPY hgd CHF: der Schweizer Franken (CHF)
 - 20) Foreign Bonds Tracker: der Schweizer Franken (CHF)
 - 21) Swiss Real Estate Funds: der Schweizer Franken (CHF)
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
 3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds. Gestützt auf Art. 10 Abs. 5 KAG veröffentlicht die Fondsleitung keinen Halbjahresbericht.
 4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21. Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrages, des KAG und der Standesregeln der Swiss Funds Association SFA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolgs

§22.

1. Bei ausschüttenden Anteilsklassen wird der Nettoertrag der einzelnen Teilvermögen jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der dem Teilvermögen entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrags der einzelnen Anteilsklassen können auf neue Rechnung

vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag, einschliesslich der aus früheren Geschäftsjahren vorgetragenen Erträge, weniger als 1.- CHF/USD/EUR oder 1000.- JPY pro Anteil, kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bei thesaurierenden Anteilsklassen wird der Nettoertrag des Teilvermögens dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens hinzugefügt. Beträgt der Nettoertrag, einschliesslich der aus früheren Geschäftsjahren vorgetragenen Erträge, weniger als 1.- CHF/USD/EUR oder 1000.- JPY pro Anteil, kann auf eine Thesaurierung verzichtet und der Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen und Mitteilungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23.

1. Publikationsorgane des Fonds und der Teilvermögen sind die im Merkblatt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist in den Publikationsorganen anzuzeigen.
2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden.
3. In Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 5 KAG werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert (mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“) den Anlegern jederzeit auf Anfrage direkt mitgeteilt.
4. Das Merkblatt, der Fondsvertrag und die Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

IX Verkaufsbeschränkungen und Zwangsrücknahme

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- i. Zur Zeit werden die Fondsanteile in der Schweiz vertrieben.

- ii. Dieser Anlagefonds hat nicht den in der europäischen Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) vorgesehenen Pass und es ist auch nicht vorgesehen, dass er ihn in Zukunft haben wird; zudem erfüllt er die Anforderungen der AIFM-Richtlinie für Privatplatzierungen nicht und es ist auch nicht geplant, dass er dies in Zukunft tut. Die Anteile dieses Anlagefonds können daher nicht Gegenstand eines Vertriebs (wie im Kontext der AIFM-Richtlinie definiert) in der Europäischen Union sein oder in jedem anderen Staat, in dem die AIFM-Richtlinie oder ähnliche Bestimmungen gelten; das Gleiche gilt im Rahmen der eventuell in diesem Staat gültigen nationalen Regelungen für Privatplatzierungen.
- iii. Anteile dieses Anlagefonds dürfen in den USA weder angeboten, noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden weder gemäss dem „United States Securities Act“ von 1933 in der jeweils geänderten Fassung (das „Gesetz von 1933“) registriert noch gemäss den Gesetzen über Wertpapiere eines der Bundesstaaten oder einer anderen politischen Untereinheit der Vereinigten Staaten registriert oder qualifiziert. Die Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch Staatsangehörigen oder auf Rechnung oder zum Nutzen von Staatsangehörigen der USA (wie in Rule S des Gesetzes von 1933 definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden. Eine Ausnahme hiervon bilden bestimmte Transaktionen, die von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 und von jedem anderen Gesetz eines Bundesstaates oder über Wertpapiere befreit sind. Die Anteile können ausserhalb der Vereinigten Staaten auf der Grundlage einer Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in Rule S dieses Gesetzes ausgeführt, angeboten werden. Ausserdem können die Anteile in den Vereinigten Staaten akkreditierten Investoren („accredited investors“) im Sinne der Vorschrift 501(a) des Gesetzes von 1933 auf der Grundlage der Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in der Vorschrift 506 dieses Gesetzes ausgeführt, angeboten werden. Der Fonds wurde und wird nicht gemäss dem „United States Investment Company Act“ von 1940 (das „Gesetz von 1940“) registriert. Es besteht daher eine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl von an den Anteilen wirtschaftlich Berechtigten, die Staatsangehörige der USA sein können. Der Fondsvertrag enthält Bestimmungen, die verhindern sollen, dass Staatsangehörige der USA Anteile unter Bedingungen halten, mit denen der Fonds gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten verstossen würde. Weiterhin enthält er Bestimmungen, die es der Fondsleitung erlauben, eine zwangsweise Rücknahme dieser Anteile vorzunehmen, welche die Fondsleitung als notwendig oder angemessen erachtet, um die Einhaltung der Gesetze der Vereinigten Staaten zu gewährleisten. Ausserdem muss jedes Zertifikat oder sonstige Dokument über die Ausgabe von Anteilen an Staatsangehörige der USA eine Anmerkung enthalten, in welcher angegeben wird, dass die Anteile nicht gemäss dem Gesetz von 1933 registriert oder qualifiziert wurden und dass der Fonds nicht gemäss dem Gesetz von 1940 registriert wurde, und in der auf bestimmte Beschränkungen hinsichtlich Übertragung und Verkauf hingewiesen wird.

IV. Schliesslich dürften die Anteile der Teilvermögen nicht Anlegern angeboten, verkauft, abgetreten oder ausgeliefert werden, die FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute sind, d.h. teilnehmende oder andere als FATCA-konform geltende ausländische Finanzinstitute, wie sie von den amerikanischen „FATCA Final Regulations“ oder einem geltenden IGA definiert werden. Gemäss den ausführlicheren Informationen in § 5 oben dürfen nicht-FATCA-konforme Anleger keine Anteile der Teilvermögen halten und diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um die Konformität des Teilvermögens mit seinem QCIV-Statut gemäss FATCA zu gewährleisten.

X Umstrukturierung und Auflösung

§ 24. Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. des übernehmenden Teilvermögens gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fonds- bzw. den Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Publikation die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält

Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die vom Gesetz vorgesehene Stellungnahme der Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds und/oder Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde unverzüglich den Abschluss der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung sowie in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds und/oder Teilvermögen publizierte Umtauschverhältnisse.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung der Teilvermögen bzw. des Anlagefonds im nächsten Jahresbericht des/der übernehmenden Anlagefonds und/oder Teilvermögen. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Fonds oder eines Teilvermögens durch die Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.
3. Die Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn sie spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügen.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung das betroffene Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines

Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

XI Änderung des Fondsvertrages

§ 26.

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen.

Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XII Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27.

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung dieses Fondsvertrags ist die französische Fassung massgebend.
3. Dieser Fondsvertrag tritt am 30. Juni 2014 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Januar 2014.

Der vorliegende Fondsvertrag wurde am 23. Juni 2014 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht bewilligt. Laut Artikel 41 Absatz 2bis KKV prüft die FINMA ausschliesslich die Änderungen der Bestimmungen nach Artikel 35a Absatz 1 Buchstaben a-g KKV.

**Fondsleitung
Pictet Funds AG
Routes des Acacias 60
1211 Genf 73**

**Depotbank
Banque Pictet & Cie SA
Routes des Acacias 60
1211 Genf 73**

Pictet CH Institutional

Merkblatt

Februar 2015

Fondsname	Pictet CH Institutional
Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften	<p>(i) Allgemeine Betrachtungen</p> <p>Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.</p> <p>Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Domizil nicht unbedingt mit jenem der natürlichen oder der Rechtsperson zusammenfällt, in deren Namen die Fondsanteile gehalten werden; in bestimmten Fällen berücksichtigt die Steuerverwaltung in Anwendung des Transparenzgrundsatzes das Domizil des wirtschaftlich Berechtigten. Die Anleger sind dafür verantwortlich, die steuerlichen Auswirkungen ihrer Anlage festzustellen und zu tragen; ihnen wird empfohlen, hierzu die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.</p> <p>(ii) Schweizerische Steuer</p> <p>Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer, sondern sind transparent, d.h. die Besteuerung erfolgt ausschliesslich und direkt bei den Anlegern.</p> <p>Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene schweizerische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.</p> <p>Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen</p>

Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Thesaurierung und Ausschüttung von Erträgen des Teilvermögens an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration der besteuerten Erträge in der Steuererklärung zurückfordern.

Für ausländische Anleger ist die Verrechnungssteuer dagegen eine endgültige Steuer, es sei denn sie können ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzland des Anlegers in Anspruch nehmen und so die Verrechnungssteuer ganz oder teilweise zurückbekommen, oder im Falle eines Affidavit-Verfahrens.

In letzterem Fall können bei Vorlage eines Affidavits (Bestätigung von einer Bank, dass die Anteile bei ihr für einen ausländischen Anleger verwahrt werden und die Erträge auf seinem Konto verbucht werden) die Erträge, die zu mehr als 80% aus ausländischen Quellen stammen, dem ausländischen Anleger ohne Abzug der Verrechnungssteuer ausgeschüttet werden.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlenden Affidavits einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

(iii) EU-Zinsbesteuerung

Schweizer Anlagefonds unterliegen der EU-Zinsbesteuerung nur, wenn sie von der Schweizer Verrechnungssteuer infolge des oben genannten Affidavit-Verfahrens befreit sind oder wenn die Verrechnungssteuer zurückgefordert werden kann.

(iv) US-Steuer

Das amerikanische Gesetz „Foreign Account Tax Compliance Act“ („FATCA“) soll der Steuerhinterziehung vorbeugen, indem von ausländischen (nicht amerikanischen) Finanzinstituten verlangt wird, dass sie der amerikanischen

	<p>Steuerbehörde „Internal Revenue Service“ Informationen über Finanzkonten von US-Anlegern ausserhalb der USA weiterleiten. Amerikanische Titel, die von einem ausländischen Finanzinstitut gehalten werden, das keine FATCA-Berichterstattung macht, werden ab dem 1. Juli 2014 einer US-Quellensteuer von 30% auf den Bruttoverkaufserlös und auf Erträge unterworfen („FATCA-Quellensteuer“).</p> <p>Gemäss dem am 14. Februar 2013 zwischen der Schweiz und den USA unterzeichneten Regierungsabkommen („IGA“) über die Umsetzung von FATCA, werden die Teilvermögen, die als ausländische Finanzinstitute gelten, einen Status als „deemed compliant“ (konform geltend) im Rahmen der Ausnahmebehandlung als „Qualifying Collective Investment Vehicle“ („QCIV“, qualifizierendes Kollektivanlagevehikel) anstreben, um nicht der Quellensteuer unter FATCA zu unterliegen. Um diesen FATCA-Status zu bekommen und zu behalten, erlauben es die Teilvermögen nur teilnehmenden ausländischen Finanzinstituten („Participating Foreign Financial Institution“, „PFFI“) oder solchen mit „deemed-compliant“-Status – gemäss US FATCA Final Regulations und dem jeweiligen IGA – sich als Anteilsinhaber einzutragen; demzufolge können Anleger Anteile nur über ein Institut zeichnen und halten, das FATCA einhält oder als FATCA-konform gilt, wie im Details im Fondsvertrag ausgeführt. Der Fonds kann hierzu Massnahmen und/oder Restriktionen auferlegen. Hierunter können auch die Ablehnung von Zeichnungsaufträgen oder die Zwangsrücknahme von Anteilen fallen, wie sie in Abschnitt 5.5 unten und im Fondsvertrag näher ausgeführt werden, und/oder der Einbehalt der FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen an jeden Anteilsinhaber, der unter FATCA als „Recalcitrant Account“ oder „Non-Participating Foreign Financial Institution“ gilt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Teilfonds sich zwar bemühen werden, alle FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen; es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sie diese Verpflichtungen auch wirklich erfüllen und so die FATCA-Quellensteuer vermeiden können.</p> <p>US-Steuerzahler werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nach US-Steuerrecht als passive ausländische Anlagegesellschaft („Passive Foreign Investment Company“ – „PFIC“) gilt und nicht beabsichtigt, Informationen bereitzustellen, die es solchen Anlegern erlauben, den Fonds nach ihrer Wahl als „Qualified Electing Fund“ zu behandeln (so genannte „QEF Election“ (QEF-Wahl)).</p>
<p>Kategorie</p>	<p>Unter der Bezeichnung Pictet CH Institutional (nachstehend der „Fonds“) besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ mit Teilvermögen im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 und 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der für qualifizierte Anleger</p>

	<p>im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagenbestimmt ist.</p> <p>Der Fondsvertrag wurde am 22. Februar 2002 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) bewilligt und am 31. Oktober 2013 zum letzten Mal geändert.</p>
Fondsleitung	Pictet Funds AG, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73
Depotbank	Banque Pictet & Cie SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73
Prüf-gesellschaft	PricewaterhouseCoopers AG, Genf
Verwaltung	Die Verwaltung des Fondsvermögens obliegt der Fondsleitung, die alle Anlageentscheidungen und anderen Aufgaben zur Gewährleistung einer sachgerechten Verwaltung an Pictet Asset Management AG, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73, sowie die Entscheidungen über Platzierungen und weitere Aufgaben zur Gewährleistung einer angemessenen Verwaltung an Pictet Asset Management Ltd, Moor House, Level 11, 120 London Wall, London, EC2Y 5ET.
Delegation des Betriebs des EDV-Systems und der Berechnung des Inventarwerts	Die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) des Anlagefonds ist an FundPartner Solutions (Europe) AG in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und FundPartner Solutions (Europe) AG am 1. Januar 2012 abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) AG zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.
Delegation der Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen	<p>Die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen ist an FundPartner Solutions (Europe) AG in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung, Banque Pictet & Cie SA und FundPartner Solutions (Europe) AG am 1. Januar 2012 abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) AG zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.</p> <p>Obwohl die Auftragsbearbeitung fortan in Luxemburg erfolgt, erteilen die Anleger ihre Aufträge weiterhin in der Schweiz, entweder über einen von Pictet Funds AG zugelassenen Fondsvertreiber oder über Pictet, wenn der Anleger ein Konto bei Banque Pictet & Cie SA hat.</p> <p>Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass FundPartner Solutions (Europe) AG zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg die bei der Zeichnung mitgeteilten persönlichen Daten gegebenenfalls an andere Einheiten der Pictet-Gruppe mit dem gleichen Vertraulichkeitsgrad weiterleiten kann.</p>

<p>Anlegerkreis</p>	<p>Dieser Anlagefonds ist nur für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 4 KAG bestimmt. Als qualifizierte Anleger gelten beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler und Fondsleitungen, beaufsichtigte Versicherungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie, Unternehmen mit professioneller Tresorerie, vermögende Privatpersonen und Anleger, die mit einem Finanzintermediär wie oben beschrieben oder - sofern die in Art. 6 Abs. 2 KKV erwähnten Bedingungen erfüllt sind - mit einem unabhängigen Vermögensverwalter einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.</p> <p>Für die Teilvermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pictet CH Institutional - World ex-Swiss Equities Tracker US TE - Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE ex SL - Pictet CH Institutional - North-American Equities Tracker US TE <p>ist der Anlegerkreis begrenzt auf (i) Schweizer Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die in den USA laut Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern auf Einkommen von der US-Quellensteuer auf Kapitalerträgen befreit sind, und (ii) auf staatliche oder staatlich kontrollierte Einheiten und internationale Organisationen, die laut amerikanischem Steuerrecht und/oder einem Abkommen zwischen dem Wohnsitzland des Anlegers und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen von der Quellensteuer auf Kapitalerträgen befreit und qualifizierte Anleger im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen bestimmt.</p> <p>Die Anleger dieser Teilvermögen müssen Banque Pictet & Cie SA (der Depotbank) und Pictet Funds AG (der Fondsleitung) oder FundPartner Solutions AG, Luxemburg (dem Transferagenten) zum Zeitpunkt der Erstzeichnung die Originalsteuerunterlagen (in der Regel die Formulare „W-8BEN“ oder „W-8EXP“) vorlegen, woraus hervorgeht, dass sie die Bedingungen zur Steuerbefreiung erfüllen und akzeptieren, dass ihre Identität einer anderen Einheit der Pictet-Gruppe offengelegt wird. Die Depotbank oder der Transferagent können auf der Basis dieser Unterlagen und aller anderen Belege, die sie einfordern könnten, nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie Anlagen in diese Teilvermögen erlauben wollen oder nicht.</p> <p>Kann der Anleger die verlangten Unterlagen nicht vorlegen oder entscheidet die Depotbank, die Fondsleitung oder der Transferagent, dass der Anleger die Voraussetzungen für eine Beteiligung an dieser Anteilsklasse nicht mehr erfüllt, so</p>
----------------------------	---

	<p>werden seine Anteile zwangsweise von der Fondsleitung zurückgenommen (gemäss §5 Ziff. 8 des Fondsvertrags). Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, vom Anleger Schadenersatz zu verlangen, wenn dieser dem Teilvermögen durch die Vorlage ungenauer, unvollständiger, falscher, veralteter oder nicht den neuen Umständen angepasster Informationen oder Unterlagen Schaden zugefügt hat und ihm die Fondsleitung oder der Transferagent infolgedessen erlaubte oder weiterhin erlaubte, in diese Teilvermögen zu investieren.</p>
<p>Teilvermögen</p>	<p>1) Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker Das Teilvermögen, das bestrebt ist, möglichst genau die Performance des Index MSCI Europe ex-Schweiz widerzuspiegeln, investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind; Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen; • Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen. <p>Das Teilvermögen kann zudem höchstens ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.</p> <p>2) Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker ex SL Das Teilvermögen, das bestrebt ist, möglichst genau die Performance des Index MSCI Europe ex-Schweiz widerzuspiegeln, investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind; • Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen; • Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen. <p>Die Effektenleihe ist bei diesem Teilvermögen nicht erlaubt.</p> <p>Das Teilvermögen kann zudem höchstens ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.</p> <p>3) Pictet CH Institutional – Emerging Markets Tracker Das Teilvermögen, das bestrebt ist, möglichst genau die Performance des Index MSCI Emerging Markets Standard Net Dividends Reinvested in USD widerzuspiegeln, investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;

- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Das Teilvermögen kann zudem höchstens ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

4) Pictet CH Institutional - Japanese Equities Tracker

Das Teilvermögen, das bestrebt ist, möglichst genau die Performance des Index Japan widerzuspiegeln, investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:

- Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Das Teilvermögen kann zudem höchstens ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

5) Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker

Das Teilvermögen, das bestrebt ist, möglichst genau die Performance des Index MSCI North-America widerzuspiegeln, investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:

- Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Das Teilvermögen kann zudem höchstens ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

6) Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker US TE

Das Teilvermögen, das bestrebt ist, möglichst genau die Performance des Index MSCI North-America widerzuspiegeln, investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:

- Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;

- Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Das Teilvermögen kann zudem höchstens ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

7) Pictet CH Institutional - Pacific Basin ex Japan Equities Tracker

Das Teilvermögen, das bestrebt ist, möglichst genau die Performance des Index MSCI Pacific Basin ex-Japan widerzuspiegeln, investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:

- Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Das Teilvermögen kann zudem höchstens ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

8) Pictet CH Institutional - Swiss Equities

Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:

- Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im Referenzindex SPI (Swiss Performance Index) enthalten sind;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

9) Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker

Das Teilvermögen, das bestrebt ist, möglichst genau die Performance des Index SPI (Swiss Performance Index) widerzuspiegeln, investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:

- Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten sind;
- Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Das Teilvermögen kann zudem höchstens ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

10) Pictet CH Institutional – Swiss Equities Tracker ex SL

Das Teilvermögen, das bestrebt ist, möglichst genau die Performance des Index SPI (Swiss Performance Index) widerzuspiegeln, investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:

- Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine,

Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im von der Fondsleitung gewählten Referenzindex enthalten sind;

- Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Die Effektenleihe ist bei diesem Teilvermögen nicht erlaubt.

Das Teilvermögen kann zudem höchstens ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

11) Pictet CH Institutional - World Equities

Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:

- Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im Referenzindex MSCI ACWI (All Country World Index) Index enthalten sind;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

12) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker

Das Teilvermögen, das bestrebt ist, möglichst genau die Performance des Index MSCI World ex-Schweiz widerzuspiegeln, investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:

- Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Das Teilvermögen kann zudem höchstens ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

13) Pictet CH Institutional – World ex Swiss Equities Tracker ex SL

Das Teilvermögen, das bestrebt ist, möglichst genau die Performance des Index MSCI World ex-Schweiz widerzuspiegeln, investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:

- Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Die Effektenleihe ist bei diesem Teilvermögen nicht erlaubt.

Das Teilvermögen kann zudem höchstens ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

14) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE

Das Teilvermögen, das bestrebt ist, möglichst genau die Performance des Index MSCI World ex-Schweiz widerzuspiegeln, investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:

- Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Das Teilvermögen kann zudem höchstens ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

15) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE ex SL

Das Teilvermögen, das bestrebt ist, möglichst genau die Performance des Index MSCI World ex-Schweiz widerzuspiegeln, investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:

- Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) an Unternehmen, die im Referenzindex enthalten oder stark damit korreliert sind;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. ETF, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- Derivate (inkl. Warrants und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.

Die Effektenleihe ist bei diesem Teilvermögen nicht erlaubt.

Das Teilvermögen kann zudem höchstens ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

16) Pictet CH Institutional - CHF Bonds

Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:

- Obligationen (inklusive höchstens 25% in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern; Referenzindex ist der SBI AAA-BBB;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

17) Pictet CH Institutional - CHF Bonds Tracker

Das Teilvermögen, das bestrebt ist, möglichst genau das wirtschaftliche Exposure des Index SBI AAA-AA widerzuspiegeln, investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:

- Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer

Franken lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;

- Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Das Teilvermögen kann zudem höchstens ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

18) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds

Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:

- Obligationen (inklusive höchstens 25% in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Fremdwährungen lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern; Referenzindex ist der Citigroup WGBI All Mats;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

19) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds ex JPY hedged in CHF

Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:

- Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf alle Währungen mit Ausnahme des japanischen Yen lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte. Referenzindex ist der Citigroup WGBI ex-Japan hedged in CHF;
- Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Die Fondsleitung bestimmt die Absicherungspolitik gegen CHF.

20) Pictet CH Institutional – Foreign Bonds Tracker

Das Teilvermögen ist bestrebt, möglichst genau das wirtschaftliche Exposure des Index Citigroup WGBI All Mats in CHF für die Anteile widerzuspiegeln, die nicht gegen das Wechselkursrisiko abgesichert sind, und das des Index Citigroup WGPI All Mats Hedged in CHF für die Anteile mit Absicherung gegen das Wechselkursrisiko.

Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in:

- auf Fremdwährungen lautende Obligationen (inkl. Wandelanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere von privaten oder öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben. Referenzindex für die Anteilsklassen I, J, P und Z ist der Citigroup World Government Bonds Index in CHF. Referenzindex für die Anteilsklassen HI, HJ, HP und HZ ist der Citigroup World Government Bonds Index Currency Hedged All Maturities in CHF;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Das Teilvermögen kann zudem höchstens ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, wie sie in § 8, Ziffer 1, Buchstabe d) definiert sind.

21) Pictet CH Institutional - Swiss Real Estate Funds

Das Teilvermögen investiert sein gesamtes Vermögen in:

	<ul style="list-style-type: none"> • Anteile von an der Schweizer Börse kotierten kollektiven Immobilienkapitalanlagen • Anteile von an der Schweizer Börse kotierten Immobilienanlagegesellschaften <p>Referenzindex ist der SXI Real Estate Funds</p> <p><i>Für das Teilvermögen Pictet CH Institutional - Swiss Real Estate Funds gilt es folgende Besonderheiten in Verbindung mit Investitionen in Kollektivanlagen zu beachten:</i></p> <p>1) Vor- und Nachteile der Dachfondsstruktur im Vergleich zu einer Direktanlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:</p> <p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risikoverteilung durch die Auswahl eines diversifizierten Portfolios an Kollektivanlagen, die es ermöglicht, das spezifische Risiko in Verbindung mit einer einzelnen Anlage und einem einzelnen Manager zu begrenzen - Expertenauswahl von Kollektivanlagen gemäss Due-Diligence-Prüfung, die eine quantitative und eine qualitative Analyseverfahren berücksichtigt - Überwachung der verschiedenen investierten Kollektivanlagen <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Risikoverteilung aufgrund der Investitionen in verschiedenen Kollektivanlagen kann eine Performance-Verwässerung der am besten abschneidenden Investments mit sich bringen - Jede Kollektivanlage, in die das Teilvermögen investiert, besitzt eine ihr eigene Kostenstruktur und erhebt ihre Kosten, Verwaltungsgebühren und gegebenenfalls Performance-Gebühren zusätzlich zu den Kosten und Verwaltungsgebühren, die auf Ebene des Teilvermögens erhoben werden. <p>2) Anlageverfahren</p> <p>Ziel des Teilvermögens ist es, eine ähnliche Performance zu erzielen wie der Referenzindex. Da die Marktliquidität der im Anlageuniversum enthaltenen Titel unterschiedlich und im Allgemeinen gering ist, berücksichtigen die Portfoliomanager diese Liquiditätsaspekte bei der Zusammenstellung des Portfolios. Das Gewicht der einzelnen Titel im Portfolio kann daher stark vom Gewicht im Referenzindex abweichen.</p>
Anteilsklassen	<p>Thesaurierende Anteile</p> <p>„I“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren.</p> <p>„I CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren.</p>

Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Schweizer Franken.

„I JPY“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren.
Referenzwährung der Anteilsklasse ist der japanische Yen.

„I EUR“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren.
Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Euro.

„I USD“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren.
Referenzwährung der Anteilsklasse ist der US-Dollar.

„J“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren, ausser bei den Teilvermögen Emerging Markets Tracker und World ex Swiss Equities Tracker, wo der Mindestbetrag CHF 50'000'000 beträgt.

„J CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren.
Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Schweizer Franken.

„J JPY“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren.
Referenzwährung der Anteilsklasse ist der japanische Yen.

„J EUR“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren.
Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Euro.

„J USD“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren.
Referenzwährung der Anteilsklasse ist der US-Dollar.

„P“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt.

„P CHF“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt.
Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Schweizer Franken.

„P JPY“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt.
Referenzwährung der Anteilsklasse ist der japanische Yen.

„P EUR“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt.
Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Euro.

„P USD“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt.
Referenzwährung der Anteilsklasse ist der US-Dollar.

„Z“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

„Z CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.
Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Schweizer Franken.

„Z JPY“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.
Referenzwährung der Anteilsklasse ist der japanische Yen.

„Z EUR“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.
Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Euro.

„Z USD“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

Die Anteilsklassen IX USD, JX USD, PX USD und ZX USD stehen Anlegern zur Verfügung, die die für die entsprechenden Anteilsklassen I USD, J USD, P USD und Z USD erwähnten Bestimmungen sowie die folgenden beiden

Voraussetzungen erfüllen:

- b) Die Anleger, für welche Anteile einer bestimmten Klasse gezeichnet werden, sind (i) Schweizer Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die in den USA laut Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen von der US-Quellensteuer auf Kapitalerträgen befreit sind, und (ii) staatliche oder staatlich kontrollierte Einheiten und internationale Organisationen, die laut amerikanischem Steuerrecht und/oder einem Abkommen zwischen dem Wohnsitzland des Anlegers und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen von der US-amerikanischen Quellensteuer auf Kapitalerträgen befreit sind;
- c) Die Anleger, für welche Anteile einer bestimmten Klasse gezeichnet werden, müssen Banque Pictet & Cie SA (der Depotbank) und Pictet Funds AG (der Fondsleitung) oder Pictet & Cie (Europe) AG, Luxemburg (dem Transferagenten) zum Zeitpunkt der Erstzeichnung die Originalsteuerunterlagen (in der Regel die Formulare „W-8BEN“ oder „W-8EXP“) vorlegen, woraus hervorgeht, dass sie die Bedingungen zur Steuerbefreiung erfüllen und akzeptieren, dass ihre Identität einer anderen Einheit der Pictet-Gruppe offengelegt wird. Die Depotbank, die Fondsleitung und der Transferagent können von den Anlegern jederzeit die Bereitstellung der aktualisierten Originalsteuerunterlagen und aller anderen Belege verlangen, die es ihnen ermöglichen zu prüfen, ob die Anleger weiterhin die Voraussetzungen für Anlagen in die Anteilsklasse erfüllen. Kann der Anleger die verlangten Unterlagen nicht vorlegen oder entscheidet die Depotbank, die Fondsleitung oder der Transferagent, dass der Anleger die Voraussetzungen für eine Beteiligung an dieser Anteilsklasse nicht mehr erfüllt, so werden seine Anteile zwangsweise von der Fondsleitung zurückgenommen (gemäss §5, Ziff. 8 oben).

„HI CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko des Schweizer Frankens bieten.

„HJ dy CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren, ausser bei den Teilvermögen Emerging Markets Tracker und World ex Swiss Equities Tracker, wo der Mindestbetrag CHF 50'000'000 beträgt. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko des Schweizer Frankens bieten.

„HP CHF“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko des Schweizer Frankens bieten.

„HZ CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko des Schweizer Frankens bieten.

Ausschüttende Anteile

„I dy“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren.

„I dy CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Schweizer Franken.

„I dy JPY“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der japanische Yen.

„I dy EUR“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Euro.

„I dy USD“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der US-Dollar.

„J dy“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren, ausser bei den Teilvermögen Emerging Markets Tracker und World ex Swiss Equities Tracker, wo der Mindestbetrag CHF 50'000'000 beträgt.

„J dy CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Schweizer Franken.

„J dy JPY“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der japanische Yen.

„J dy EUR“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Euro.

„J dy USD“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der US-Dollar.

„P dy“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt.

„P dy CHF“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Schweizer Franken.

„P dy JPY“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der japanische Yen.

„P dy EUR“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Euro.

„P dy USD“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der US-Dollar.

„Z dy“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

„Z dy CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Schweizer Franken.

„Z dy JPY“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in

Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der japanische Yen.

„Z dy EUR“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der Euro.

„Z dy USD“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

„P dy USD“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt. Referenzwährung der Anteilsklasse ist der US-Dollar.

Die Anteilsklassen IX dy USD, JX dy USD, PX dy USD und ZX dy USD stehen Anlegern zur Verfügung, die die für die entsprechenden Anteilsklassen I dy USD, J dy USD, P dy USD und Z dy USD erwähnten Bestimmungen sowie die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Anleger, für welche Anteile einer bestimmten Klasse gezeichnet werden, sind (i) Schweizer Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die in den USA laut Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen von der US-Quellensteuer auf Kapitalerträgen befreit sind, und (ii) staatliche oder staatlich kontrollierte Einheiten und internationale Organisationen, die laut amerikanischem Steuerrecht und/oder einem Abkommen zwischen dem Wohnsitzland des Anlegers und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen von der US-amerikanischen Quellensteuer auf Kapitalerträgen befreit sind;
- b) Die Anleger, für welche Anteile einer bestimmten Klasse gezeichnet werden, müssen Banque Pictet & Cie SA (der Depotbank) und Pictet Funds AG (der Fondsleitung) oder Pictet & Cie (Europe) AG, Luxemburg (dem Transferagenten) zum Zeitpunkt der Erstzeichnung die Originalsteuerunterlagen (in der Regel die Formulare „W-8BEN“ oder „W-8EXP“) vorlegen, woraus hervorgeht, dass sie die Bedingungen zur Steuerbefreiung erfüllen und akzeptieren, dass ihre Identität einer anderen Einheit der Pictet-Gruppe offengelegt wird. Die Depotbank, die

	<p>Fondsleitung und der Transferagent können von den Anlegern jederzeit die Bereitstellung der aktualisierten Originalsteuerunterlagen und aller anderen Belege verlangen, die es ihnen ermöglichen zu prüfen, ob die Anleger weiterhin die Voraussetzungen für Anlagen in die Anteilsklasse erfüllen. Kann der Anleger die verlangten Unterlagen nicht vorlegen oder entscheidet die Depotbank, die Fondsleitung oder der Transferagent, dass der Anleger die Voraussetzungen für eine Beteiligung an dieser Anteilsklasse nicht mehr erfüllt, so werden seine Anteile zwangsweise von der Fondsleitung zurückgenommen (gemäss §5, Ziff. 8 oben).</p> <p>„HI dy CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 1'000'000 investieren. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko des Schweizer Frankens bieten.</p> <p>„HJ dy CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000 investieren, ausser bei den Teilvermögen Emerging Markets Tracker und World ex Swiss Equities Tracker, wo der Mindestbetrag CHF 50'000'000 beträgt. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko des Schweizer Frankens bieten.</p> <p>„HP dy CHF“-Anteile: Sie sind keinen Mengenvorschriften unterstellt. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko des Schweizer Frankens bieten.</p> <p>„HZ dy CHF“-Anteile: Sie stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko des Schweizer Frankens bieten.</p>																											
<p>Valorennummern</p>	<p>1) Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anteilsklasse</th> <th>Valor</th> <th>ISIN</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>„I EUR“</td> <td>18093943</td> <td>CH0180939438</td> </tr> <tr> <td>„J EUR“</td> <td>18095070</td> <td>CH0180950708</td> </tr> <tr> <td>„P EUR“</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>„Z EUR“</td> <td>18095076</td> <td>CH0180950765</td> </tr> <tr> <td>„I dy EUR“</td> <td>2869520</td> <td>CH0028695200</td> </tr> <tr> <td>„J dy EUR“</td> <td>2869533</td> <td>CH0028695333</td> </tr> <tr> <td>„P dy EUR“</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>„Z dy EUR“</td> <td>2869574</td> <td>CH0028695747</td> </tr> </tbody> </table>	Anteilsklasse	Valor	ISIN	„I EUR“	18093943	CH0180939438	„J EUR“	18095070	CH0180950708	„P EUR“			„Z EUR“	18095076	CH0180950765	„I dy EUR“	2869520	CH0028695200	„J dy EUR“	2869533	CH0028695333	„P dy EUR“			„Z dy EUR“	2869574	CH0028695747
Anteilsklasse	Valor	ISIN																										
„I EUR“	18093943	CH0180939438																										
„J EUR“	18095070	CH0180950708																										
„P EUR“																												
„Z EUR“	18095076	CH0180950765																										
„I dy EUR“	2869520	CH0028695200																										
„J dy EUR“	2869533	CH0028695333																										
„P dy EUR“																												
„Z dy EUR“	2869574	CH0028695747																										

2) Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker ex SL

Anteilsklasse	Valor	ISIN
„I EUR“		
„J EUR“	23627890	CH0236278906
„P EUR“		
„Z EUR“	23627899	CH0236278997
„I dy EUR“	23627873	CH0236278732
„J dy EUR“	23627884	CH0236278849
„P dy EUR“		
„Z dy EUR“	23627893	CH0236278930

3) Pictet CH Institutional - Emerging Markets Tracker

Anteilsklasse	Valor	ISIN
„I USD“	18095085	CH0180950856
„J USD“		
„P USD“		
„Z USD“	18095122	CH0180951227
„I dy USD“	4535858	CH0045358584
„J dy USD“	18162700	CH0181627008
„P dy USD“		
„Z EUR“		
„Z dy USD“	4532569	CH0045325690

4) Pictet CH Institutional - Japanese Equities Tracker

Anteilsklasse	Valor	ISIN
„I JPY“	18095172	CH0180951722
„J JPY“	18095173	CH0180951730
„P JPY“		
„Z JPY“	18095175	CH0180951755
„J CHF“	24620352	CH0246203522
„I dy JPY“	2869585	CH0028695853
„J dy JPY“	2869596	CH0028695960
„P dy JPY“		
„Z dy JPY“	2869614	CH0028696141

5) Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker

Anteilsklasse	Valor	ISIN
„I USD“	18095184	CH0180951847
„J USD“		
„P USD“		
„Z USD“	18095187	CH0180951870
„I dy USD“	2869484	CH0028694849
„J dy USD“		
„P dy USD“		
„Z dy USD“	2869503	CH0028695036

6) Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker US TE

Anteilsklasse	Valor	ISIN
„IX USD“	18095194	CH0180951946
„JX USD“		
„PX USD“		
„ZX USD“	18095208	CH0180952084
„IX dy USD“		
„JX dy USD“		
„PX dy USD“		
„ZX dy USD“	2869460	CH0028694609

7) Pictet CH Institutional - Pacific Basin ex Japan Equities Tracker

Anteilsklasse	Valor	ISIN
„I USD“	18095218	CH0180952183
„J USD“		
„P USD“		
„Z USD“	18095219	CH0180952191
„I dy USD“	2871258	CH0028712583
„J dy USD“		
„P dy USD“		
„Z dy USD“	2871287	CH0028712872

8) Pictet (CH) Institutional – Swiss Equities

Anteilsklasse	Valor	ISIN
„I CHF“	18095224	CH0180952241
„J CHF“	18095238	CH0180952381
„P CHF“	18166564	CH0181665644
„Z CHF“	18095239	CH0180952399
„I dy CHF“	1345814	CH0013458143
„J dy CHF“	1345775	CH0013457756
„P dy CHF“	1345820	CH0013458200
„Z dy CHF“	2039616	CH0020396161

9) Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker

Anteilsklasse	Valor	ISIN
„I CHF“	18095240	CH0180952407
„J CHF“	180952415	CH0180952415
„P CHF“		
„Z CHF“	18095242	CH0180952423
„I dy CHF“	2251370	CH0022513706
„J dy CHF“	2978721	CH0029787212
„P dy CHF“		
„Z dy CHF“	2251377	CH0022513771

10) Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker ex SL

Anteilsklasse	Valor	ISIN
„I CHF“	23626991	CH0236269913
„J CHF“	23627707	CH0236277072
„P CHF“		
„Z CHF“	23627897	CH0236278971
„I dy CHF“	23627286	CH0236272867

„J dy CHF“	23627874	CH0236278740
„P dy CHF“		
„Z dy CHF“	23627905	CH0236279052
11) Pictet CH Institutional - World Equities		
Anteilsklasse	Valor	ISIN
„I CHF“	18095243	CH0180952431
„J CHF“	18095244	CH0180952449
„P CHF“		
„Z CHF“	18095246	CH0180952464
„I dy CHF“	1345833	CH0013458333
„J dy CHF“	1345825	CH0013458259
„P dy CHF“	1345836	CH0013458366
„Z dy CHF“	2039610	CH0020396104
12) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker		
Anteilsklasse	Valor	ISIN
„I USD“	18095269	CH0180952696
„J USD“		
„P USD“		
„Z USD“	18095270	CH0180952704
„I dy USD“	2869415	CH0028694153
„J dy USD“		
„P dy USD“		
„Z dy USD“	2869447	CH0028694476
13) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker ex SL		
Anteilsklasse	Valor	ISIN
„I USD“	23633516	CH0236335169
„J USD“		
„P USD“		
„Z USD“	23634951	CH0236349517
„I dy USD“	23633529	CH0236335292
„J dy USD“		
„P dy USD“		
„Z dy USD“	23634984	CH0236349848
14) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE		
Anteilsklasse	Valor	ISIN
„IX USD“	004862116	CH0048621160
„JX USD“	18095271	CH0180952712
„PX USD“		
„ZX USD“	18095272	CH0180952720
„IX dy USD“		
„JX dy USD“	004890316	CH0048903162
„PX dy USD“		
„ZX dy USD“	2869297	CH0028692975
15) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE ex SL		
Anteilsklasse	Valor	ISIN

„IX USD“		
„JX USD“		
„PX USD“		
„ZX USD“	236334295	CH0236334295
„IX dy USD“		
„JX dy USD“	236334170	CH0236334170
„PX dy USD“		
„ZX dy USD“	236334394	CH0236334394

16) Pictet CH Institutional - CHF Bonds

Anteilsklasse	Valor	ISIN
„I“	18095280	CH0180952803
„J“	18095281	CH0180952811
„P“		
„Z“	18095282	CH0180952829
„I dy“	1345846	CH0013458465
„J dy“	1345841	CH0013458416
„P dy“	1345853	CH0013458531
„Z dy“	2039606	CH0020396062

17) Pictet CH Institutional - CHF Bonds Tracker

Anteilsklasse	Valor	ISIN
„I“	18095304	CH0180953041
„J“	18095305	CH0180953058
„P“		
„Z“	18095306	CH0180953066
„I dy“	2250931	CH0022509316
„J dy“	4835200	CH0048352006
„P dy“		
„Z dy“	2250940	CH0022509407

18) Pictet (CH) Institutional – Foreign Bonds

Anteilsklasse	Valor	ISIN
„I CHF“	18095307	CH0180953074
„J CHF“	18095308	CH0180953082
„P CHF“		
„Z CHF“	18095310	CH0180953108
„I dy CHF“	1345867	CH0013458671
„J dy CHF“	1345855	CH0013458556
„P dy CHF“	1345876	CH0013458762
„Z dy CHF“	2039602	CH0020396021

19) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds ex JPY hedged in CHF

Anteilsklasse	Valor	ISIN
„I“		
„J“		
„P“		
„Z“	18095311	CH0180953116
„I dy“		
„J dy“		
„P dy“		
„Z dy“	2039598	CH0020395981

	<p>20) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds Tracker</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anteilsklasse</th> <th>Valor</th> <th>ISIN</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>„I CHF“</td> <td>18095314</td> <td>CH0180953140</td> </tr> <tr> <td>„J CHF“</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>„P CHF“</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>„Z CHF“</td> <td>18095315</td> <td>CH0180953157</td> </tr> <tr> <td>„HI CHF“</td> <td>18095312</td> <td>CH0180953124</td> </tr> <tr> <td>„HJ CHF“</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>„HP CHF“</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>„HZ CHF“</td> <td>18095313</td> <td>CH0180953132</td> </tr> <tr> <td>„I dy CHF“</td> <td>4524187</td> <td>CH0045241871</td> </tr> <tr> <td>„J dy CHF“</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>„P dy CHF“</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>„Z dy CHF“</td> <td>4524195</td> <td>CH0045241954</td> </tr> <tr> <td>„HI dy CHF“</td> <td>4845387</td> <td>CH0048453879</td> </tr> <tr> <td>„HJ dy CHF“</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>„HP dy CHF“</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>„HZ dy CHF“</td> <td>4845432</td> <td>CH0048454323</td> </tr> </tbody> </table> <p>21) Pictet CH Institutional – Swiss Real Estate Funds</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anteilsklasse</th> <th>Valor</th> <th>ISIN</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>„I CHF“</td> <td>18095316</td> <td>CH0180953165</td> </tr> <tr> <td>„J CHF“</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>„P CHF“</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>„Z CHF“</td> <td>18095318</td> <td>CH0180953181</td> </tr> <tr> <td>„I dy CHF“</td> <td>11847965</td> <td>CH00118479655</td> </tr> <tr> <td>„J dy CHF“</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>„P dy CHF“</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>„Z dy CHF“</td> <td>11617549</td> <td>CH00116175495</td> </tr> </tbody> </table>	Anteilsklasse	Valor	ISIN	„I CHF“	18095314	CH0180953140	„J CHF“			„P CHF“			„Z CHF“	18095315	CH0180953157	„HI CHF“	18095312	CH0180953124	„HJ CHF“			„HP CHF“			„HZ CHF“	18095313	CH0180953132	„I dy CHF“	4524187	CH0045241871	„J dy CHF“			„P dy CHF“			„Z dy CHF“	4524195	CH0045241954	„HI dy CHF“	4845387	CH0048453879	„HJ dy CHF“			„HP dy CHF“			„HZ dy CHF“	4845432	CH0048454323	Anteilsklasse	Valor	ISIN	„I CHF“	18095316	CH0180953165	„J CHF“			„P CHF“			„Z CHF“	18095318	CH0180953181	„I dy CHF“	11847965	CH00118479655	„J dy CHF“			„P dy CHF“			„Z dy CHF“	11617549	CH00116175495
Anteilsklasse	Valor	ISIN																																																																													
„I CHF“	18095314	CH0180953140																																																																													
„J CHF“																																																																															
„P CHF“																																																																															
„Z CHF“	18095315	CH0180953157																																																																													
„HI CHF“	18095312	CH0180953124																																																																													
„HJ CHF“																																																																															
„HP CHF“																																																																															
„HZ CHF“	18095313	CH0180953132																																																																													
„I dy CHF“	4524187	CH0045241871																																																																													
„J dy CHF“																																																																															
„P dy CHF“																																																																															
„Z dy CHF“	4524195	CH0045241954																																																																													
„HI dy CHF“	4845387	CH0048453879																																																																													
„HJ dy CHF“																																																																															
„HP dy CHF“																																																																															
„HZ dy CHF“	4845432	CH0048454323																																																																													
Anteilsklasse	Valor	ISIN																																																																													
„I CHF“	18095316	CH0180953165																																																																													
„J CHF“																																																																															
„P CHF“																																																																															
„Z CHF“	18095318	CH0180953181																																																																													
„I dy CHF“	11847965	CH00118479655																																																																													
„J dy CHF“																																																																															
„P dy CHF“																																																																															
„Z dy CHF“	11617549	CH00116175495																																																																													
Geschäftsjahr	1. Januar – 31. Dezember																																																																														
Rechnungs- einheit	<p>Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) European ex Swiss Equities Tracker: der Euro (EUR) 2) European ex Swiss Equities Tracker ex SL: der Euro (EUR) 3) Emerging Markets Tracker: der US-Dollar (USD) 4) Japanese Equities Tracker: der japanische Yen (JPY) 5) North American Equities Tracker: der US-Dollar (USD) 6) North American Equities Tracker US TE: der US-Dollar (USD) 7) Pacific Basin ex Japan Equities Tracker: der US-Dollar (USD) 8) Swiss Equities: der Schweizer Franken (CHF) 																																																																														

	<p>9) Swiss Equities Tracker: der Schweizer Franken (CHF)</p> <p>10) Swiss Equities Tracker ex SL: der Schweizer Franken (CHF)</p> <p>11) World Equities: der Schweizer Franken (CHF)</p> <p>12) World ex Swiss Equities Tracker: der US-Dollar (USD)</p> <p>13) World ex Swiss Equities Tracker ex SL: der US-Dollar (USD)</p> <p>14) World ex Swiss Equities Tracker US TE: der US-Dollar (USD)</p> <p>15) World ex Swiss Equities Tracker US TE ex SL: der US-Dollar (USD)</p> <p>16) CHF Bonds: der Schweizer Franken (CHF)</p> <p>17) CHF Bonds Tracker: der Schweizer Franken (CHF)</p> <p>18) Foreign Bonds: der Schweizer Franken (CHF)</p> <p>19) Foreign Bonds ex JPY hedged in CHF: der Schweizer Franken (CHF)</p> <p>20) Foreign Bonds Tracker: der Schweizer Franken (CHF)</p> <p>21) Swiss Real Estate Funds: der Schweizer Franken (CHF)</p>
<p>Verwendung des Erfolgs</p>	<p>Bei ausschüttenden Anteilsklassen wird der Nettoertrag des Teilvermögens jährlich in den vier auf den Jahresabschluss folgenden Monaten nach Anteilsklassen an die Anleger ausgeschüttet.</p> <p>Bis zu 30% des Nettoertrags können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag, einschliesslich der aus früheren Geschäftsjahren vorgetragenen Erträge, weniger als 1.- CHF/USD/EUR oder 1000.- JPY pro Anteil, kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.</p> <p>Bei thesaurierenden Anteilsklassen wird der Nettoertrag des Teilvermögens dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens hinzugefügt.</p> <p>Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.</p>
<p>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</p>	<p>An jedem Bankarbeitstag für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Pictet CH Institutional – Swiss Real Estate Funds.</p> <p>Jeweils am Freitag für das Teilvermögen Pictet CH Institutional - Swiss Real Estate Funds.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Teilvermögen: <p>Pictet CH Institutional - Emerging Markets Tracker</p> <p>Pictet CH Institutional - Japanese Equities Tracker</p> <p>Pictet CH Institutional - Pacific Basin ex Japan Equities Tracker</p> <p>Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker</p> <p>Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker ex SL</p>

Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE

Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE ex SL

Pictet CH Institutional - Foreign Bonds

Pictet CH Institutional - Foreign Bonds Tracker

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 12.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am zweiten darauf folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des am Vortag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Die Berechnung erfolgt am Bewertungstag auf der Basis der Schlusskurse des auf den Auftragstag folgenden Bankwerktags. .

- **Für die Teilvermögen:**

Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker

Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker ex SL

Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker

Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker US TE

Pictet CH Institutional - Swiss Equities

Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker

Pictet CH Institutional – Swiss Equities Tracker ex SL

Pictet CH Institutional - World Equities

Pictet CH Institutional - CHF Bonds

Pictet CH Institutional - CHF Bonds Tracker

Pictet CH Institutional - Foreign Bonds ex JPY hedged in CHF

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 12.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des am Vortag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Die Berechnung erfolgt am Bewertungstag auf der Basis der Schlusskurse des Auftragstags.

- **Für das Teilvermögen:**

Pictet CH Institutional – Swiss Real Estate Funds

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die jeweils am Freitag (bzw. am vorangehenden Bankarbeitstag, falls der betreffende Freitag ein Feiertag ist) bis spätestens 12.00 Uhr (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Freitag (bzw. am darauf folgenden Bankarbeitstag, falls der betreffende Freitag ein Feiertag ist) (Bewertungstag) auf der Basis des anhand der Kurse vom vorangehenden

Bankarbeitstag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing).

Bei diesem Teilvermögen kann die Fondsleitung, wenn die Rücknahmeanträge CHF 3 Millionen oder 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens übersteigen, ausnahmsweise und wenn es im Interesse der Gesamtheit der Anleger ist, die Ausführung desjenigen Teils der Aufträge, der diese Limiten übersteigt, für jeden Rücknahmeauftrag anteilmässig bis zum nächsten Bewertungstag aufschieben.

- **Valutadatum**

COMPARTMENT	Value Date
Pictet CH Institutional – Emerging Markets Tracker	2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
Pictet CH Institutional – Japanese Equities Tracker	2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
Pictet CH Institutional – North American Equities Tracker	2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
Pictet CH Institutional – North American Equities Tracker US TE	2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
Pictet CH Institutional – Pacific Basin ex Japan Equities Tracker	2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
Pictet CH Institutional – Word Equities	2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
Pictet CH Institutional – Foreign Bonds	2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
Pictet CH Institutional – Foreign Bonds ex JPY hgd CHF	2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
Pictet CH Institutional – Foreign Bonds Tracker	2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
Pictet CH Institutional – European ex Swiss Equities Tracker	1 Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag

	Pictet CH Institutional – European ex Swiss Equities Tracker ex SL	1 Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag	
	Pictet CH Institutional – Swiss Equities	1 Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag	
	Pictet CH Institutional – Swiss Equities Tracker	1 Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag	
	Pictet CH Institutional – Swiss Equities Tracker ex SL	1 Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag	
	Pictet CH Institutional – CHF Bonds	1 Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag	
	Pictet CH Institutional – CHF Bonds Tracker	1 Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag	
	Pictet CH Institutional – Swiss Real Estate Funds	1 Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag	
	Pictet CH Institutional – World ex Swiss Equities Tracker	1 Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag für Ausgabe und 2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag für Rücknahme von Anteilen	
	Pictet CH Institutional – World ex Swiss Equities Tracker ex SL	1 Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag für Ausgabe und 2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag für Rücknahme von Anteilen	
	Pictet CH Institutional – World ex Swiss Equities Tracker US TE	1 Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag für Ausgabe und 2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag für Rücknahme von Anteilen	
	Pictet CH Institutional – World ex Swiss Equities Tracker US TE ex SL	1 Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag für Ausgabe und 2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag für Rücknahme von Anteilen	
Nebenkosten	<p>Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen.</p> <p>Bei der Rücknahme werden die Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus dem Verkauf der</p>		

gekündigten Anteile entstehen, vom Nettovermögenswert abgezogen.

1. Der anzuwendende Höchstsatz beträgt für folgende Teilvermögen 2%:

- Pictet CH Institutional - Swiss Equities
- Pictet CH Institutional - World Equities
- Pictet CH Institutional - CHF Bonds
- Pictet CH Institutional - Foreign Bonds
- Pictet CH Institutional - Foreign Bonds ex JPY hgd CHF
- Pictet CH Institutional - Swiss Real Estate Funds

2. Der für das Teilvermögen Pictet CH Institutional – Emerging Markets Tracker anzuwendende Höchstsatz beträgt 1,5%.

3. Der anzuwendende Höchstsatz beträgt für folgende Teilvermögen 1%:

- Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker
- Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker ex SL
- Pictet CH Institutional - Japanese Equities Tracker
- Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker
- Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker US TE
- Pictet CH Institutional - Pacific Basin ex Japan Equities Tracker
- Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker
- Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker ex SL
- Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker
- Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker ex SL
- Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE
- Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE ex SL
- Pictet CH Institutional - CHF Bonds Tracker
- Pictet CH Institutional - Foreign Bonds Tracker

4. Teilvermögen Pictet CH Institutional – Swiss Real Estate Funds

Die dem Teilvermögen durch die Investition des einbezahlten Betrags oder durch den Verkauf der zurückgenommenen Anteile effektiv verursachten Kosten werden in Form eines Spreads in Rechnung gestellt, der dem Nettoinventarwert aufgeschlagen bzw. abgezogen wird. Die effektiven Kosten werden definiert als Unterschied zwischen den Preisen der Nettotransaktionen (inkl. effektiver Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Börsenstempel) und den Bewertungspreisen, multipliziert mit der Zahl der gehandelten Titel. Die effektiven Kosten werden von den Zeichnungen und Rücknahmen gleichmässig verteilt getragen.

Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker

<p>Kommissionen und Kosten</p>	<p>Laut Art. 19 und 20 des Fondsvertrags werden folgende Kommissionen und Kosten belastet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgabekommission: höchstens 5% • Rücknahmekommission: höchstens 5% • Kommission für die Fondsleitung: <p>Die Kommission der Fondsleitung beträgt:</p> <p>1) Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker</p> <p>„I EUR“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens</p> <p>„J EUR“-Anteile: höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens</p> <p>„P EUR“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens</p> <p>„Z EUR“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.</p> <p>„I dy EUR“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens</p> <p>„J dy EUR“-Anteile: höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens</p> <p>„P dy EUR“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens</p> <p>„Z dy EUR“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.</p> <p>2) Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker ex SL</p> <p>„I EUR“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens</p> <p>„J EUR“-Anteile: höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens</p> <p>„P EUR“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens</p> <p>„Z EUR“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.</p>
--------------------------------	--

„I dy EUR“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy EUR“-Anteile:	höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy EUR“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy EUR“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

3) Pictet CH Institutional – Emerging Markets Tracker

„I USD“-Anteile:	höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J USD“-Anteile:	höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P USD“-Anteile:	höchstens 0,94% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z EUR“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„Z USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

„I dy USD“-Anteile:	höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy USD“-Anteile:	höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy USD“-Anteile:	höchstens 0,94% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

4) Pictet CH Institutional - Japanese Equities Tracker

„I JPY“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J JPY“-Anteile:	höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P JPY“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse

	entsprechenden Fondsvermögens
„Z JPY“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„J CHF“-Anteile:	höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„I dy JPY“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy JPY“-Anteile:	höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy JPY“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy JPY“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

5) Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker

„I USD“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J USD“-Anteile:	höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P USD“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy USD“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy USD“-Anteile:	höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy USD“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

6) Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker US TE

„IX USD“-Anteile:	höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„JX USD“-Anteile:	höchstens 0,19% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„PX USD“-Anteile:	höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„ZX USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„IX dy USD“-Anteile:	höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„JX dy USD“-Anteile:	höchstens 0,19% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„PX dy USD“-Anteile:	höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„ZX dy USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

7) Pictet CH Institutional - Pacific Basin ex Japan Equities Tracker

„I USD“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J USD“-Anteile:	höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P USD“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy USD“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy USD“-Anteile:	höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy USD“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

8) Pictet CH Institutional - Swiss Equities

„I CHF“-Anteile:	höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J CHF“-Anteile:	höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„P CHF“-Anteile:	höchstens 0,94% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,94% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

9) Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker

„I CHF“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J CHF“-Anteile:	höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P CHF“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

10) Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker ex SL

„I CHF“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J CHF“-Anteile:	höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P CHF“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse

		entsprechenden Fondsvermögens
	„Z CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
	„I dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„J dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„P dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„Z dy CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
	11)	Pictet CH Institutional - World Equities
	„I CHF“-Anteile:	höchstens 0,94% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„J CHF“-Anteile:	höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„P CHF“-Anteile:	höchstens 1,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„Z CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
	„I dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,94% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„J dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„P dy CHF“-Anteile:	höchstens 1,24% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„Z dy CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
	12)	Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker
	„I USD“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„J USD“-Anteile:	höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„P USD“-Anteile:	höchstens 0,39% des gesamten dieser Anteilsklasse

	entsprechenden Fondsvermögens
„Z USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy USD“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy USD“-Anteile:	höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy USD“-Anteile:	höchstens 0,39% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

13) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker ex SL

„I USD“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J USD“-Anteile:	höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P USD“-Anteile:	höchstens 0,39% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy USD“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy USD“-Anteile:	höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy USD“-Anteile:	höchstens 0,39% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

14) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE

„IX USD“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„JX USD“-Anteile:	höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„PX USD“-Anteile:	höchstens 0,39% des gesamten dieser Anteilsklasse

	entsprechenden Fondsvermögens
„ZX USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„IX dy USD“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„JX dy USD“-Anteile:	höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„PX dy USD“-Anteile:	höchstens 0,39% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„ZX dy USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

15) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE ex SL

„IX USD“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„JX USD“-Anteile:	höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„PX USD“-Anteile:	höchstens 0,39% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„ZX USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„IX dy USD“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„JX dy USD“-Anteile:	höchstens 0,29% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„PX dy USD“-Anteile:	höchstens 0,39% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„ZX dy USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

16) Pictet CH Institutional - CHF Bonds

„I“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse

	entsprechenden Fondsvermögens
„Z“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
17) Pictet CH Institutional - CHF Bonds Tracker	
„I“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J“-Anteile:	höchstens 0,19% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy“-Anteile:	höchstens 0,19% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
18) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds	
„I CHF“-Anteile:	höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J CHF“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P CHF“-Anteile:	höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger

belastet.

- „I dy CHF“-Anteile: höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy CHF“-Anteile: höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P dy CHF“-Anteile: höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z dy CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

19) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds ex JPY hedged in CHF

- „I“-Anteile: höchstens 0,74% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J“-Anteile: höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P“-Anteile: höchstens 0,94% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
- „I dy“-Anteile: höchstens 0,74% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J dy“-Anteile: höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P dy“-Anteile: höchstens 0,94% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z dy“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

20) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds Tracker

- „I CHF“-Anteile: höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „J CHF“-Anteile: höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P CHF“-Anteile: höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

„HI CHF“-Anteile:	höchstens 0,56% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„HJ CHF“-Anteile:	höchstens 0,46% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„HP CHF“-Anteile:	höchstens 0,66% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„HZ CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,64% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„HI dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,56% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„HJ dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,46% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„HP dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,66% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„HZ dy CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
21) Pictet CH Institutional – Swiss Real Estate Funds	
„I CHF“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J CHF“-Anteile:	höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P CHF“-Anteile:	höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,44% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„J dy CHF“-Anteile: höchstens 0,34% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy CHF“-Anteile: höchstens 0,54% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

Die Kommission der Fondsleitung beträgt:

o für die Fondsadministration

Für alle Teilfonds:

Thesaurierende Anteile

„I“- „I CHF“-, „I JPY“-, „I EUR“-, „I USD“-, „IX USD“-, „HI CHF“-, „J“-, „J CHF“-, „J JPY“-, „J EUR“-, „J USD“-, „JX USD“-, „HJ CHF“-, „P“-, „P CHF“-, „P JPY“-, „P EUR“-, „P USD“-, „PX USD“-, „HP CHF“-Anteile: höchstens 0,04% des gesamten diesen Anteilsklassen entsprechenden Fondsvermögens

„Z“-, „Z CHF“-, „Z JPY“-, „Z EUR“-, „Z USD“-, „ZX USD“-, „HZ CHF“-Anteile: höchstens 0,03% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

Ausschüttende Anteile:

„I dy“- „I dy CHF“-, „I dy JPY“-, „I dy EUR“-, „I dy USD“-, „IX dy USD“-, „HI dy CHF“-, „J dy“-, „J dy CHF“-, „J dy JPY“-, „J dy EUR“-, „J dy USD“-, „JX dy USD“-, „HJ dy CHF“-, „P dy“-, „P dy CHF“-, „P dy JPY“-, „P dy EUR“-, „P dy USD“-, „PX dy USD“-, „HP dy CHF“-Anteile: höchstens 0,04%

„Z dy“-, „Z dy CHF“-, „Z dy JPY“-, „Z dy EUR“-, „Z dy USD“-, „ZX dy USD“-, „HZ dy CHF“-Anteile: höchstens 0,03%

o für die Verwaltung und den Vertrieb des Teilvermögens:

1) Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker

„I EUR“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„J EUR“-Anteile: höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„P EUR“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z EUR“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy EUR“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy EUR“-Anteile:	höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy EUR“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy EUR“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

2) Pictet CH Institutional - European ex Swiss Equities Tracker ex SL

„I EUR“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J EUR“-Anteile:	höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P EUR“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z EUR“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy EUR“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy EUR“-Anteile:	höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy EUR“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy EUR“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

3) Pictet CH Institutional – Emerging Markets Tracker

„I USD“-Anteile:	höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J USD“-Anteile:	höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

„P USD“-Anteile:	höchstens 0,90% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z EUR“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„Z USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy USD“-Anteile:	höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy USD“-Anteile:	höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy USD“-Anteile:	höchstens 0,90% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

4) Pictet CH Institutional - Japanese Equities Tracker

„I JPY“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J JPY“-Anteile:	höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P JPY“-Anteile:	höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z JPY“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„J CHF“-Anteile:	höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„I dy JPY“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy JPY“-Anteile:	höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy JPY“-Anteile:	höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy JPY“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

5) Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker

„I USD“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
------------------	---

„J USD“-Anteile:	höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P USD“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy USD“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy USD“-Anteile:	höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy USD“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

6) Pictet CH Institutional - North American Equities Tracker US TE

„IX USD“-Anteile:	höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„JX USD“-Anteile:	höchstens 0,15% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„PX USD“-Anteile:	höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„ZX USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„IX dy USD“-Anteile:	höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„JX dy USD“-Anteile:	höchstens 0,15% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„PX dy USD“-Anteile:	höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„ZX dy USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

7) Pictet CH Institutional - Pacific Basin ex Japan Equities Tracker

„I USD“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
------------------	---

„J USD“-Anteile:	höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P USD“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy USD“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy USD“-Anteile:	höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy USD“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

8) Pictet CH Institutional - Swiss Equities

„I CHF“-Anteile:	höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J CHF“-Anteile:	höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P CHF“-Anteile:	höchstens 0,90% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,90% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

9) Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker

„I CHF“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J CHF“-Anteile:	höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse

	entsprechenden Fondsvermögens
„P CHF“-Anteile:	höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
10)	Pictet CH Institutional - Swiss Equities Tracker ex SL
„I CHF“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J CHF“-Anteile:	höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P CHF“-Anteile:	höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
11)	Pictet CH Institutional - World Equities
„I CHF“-Anteile:	höchstens 0,90% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J CHF“-Anteile:	höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P CHF“-Anteile:	höchstens 1,20% des gesamten dieser Anteilsklasse

	entsprechenden Fondsvermögens
„Z CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,90% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy CHF“-Anteile:	höchstens 1,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
12) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker	
„I USD“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J USD“-Anteile:	höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P USD“-Anteile:	höchstens 0,35% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy USD“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy USD“-Anteile:	höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy USD“-Anteile:	höchstens 0,35% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
13) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker ex SL	
„I USD“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J USD“-Anteile:	höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P USD“-Anteile:	höchstens 0,35% des gesamten dieser Anteilsklasse

	entsprechenden Fondsvermögens
„Z USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy USD“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy USD“-Anteile:	höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy USD“-Anteile:	höchstens 0,35% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
14) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE	
„IX USD“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„JX USD“-Anteile:	höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„PX USD“-Anteile:	höchstens 0,35% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„ZX USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„IX dy USD“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„JX dy USD“-Anteile:	höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„PX dy USD“-Anteile:	höchstens 0,35% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„ZX dy USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
15) Pictet CH Institutional - World ex Swiss Equities Tracker US TE ex SL	
„IX USD“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„JX USD“-Anteile:	höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„PX USD“-Anteile:	höchstens 0,35% des gesamten dieser Anteilsklasse

	entsprechenden Fondsvermögens
„ZX USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„IX dy USD“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„JX dy USD“-Anteile:	höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„PX dy USD“-Anteile:	höchstens 0,35% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„ZX dy USD“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
16) Pictet CH Institutional - CHF Bonds	
„I“-Anteile:	höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P“-Anteile:	höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
„I dy“-Anteile:	höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy“-Anteile:	höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy“-Anteile:	höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
17) Pictet CH Institutional - CHF Bonds Tracker	
„I“-Anteile:	höchstens 0,26% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J“-Anteile:	höchstens 0,15% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P“-Anteile:	höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens

	„Z“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
	„I dy“-Anteile:	höchstens 0,26% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„J dy“-Anteile:	höchstens 0,15% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„P dy“-Anteile:	höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„Z dy“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
	18)	Pictet CH Institutional - Foreign Bonds
	„I CHF“-Anteile:	höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„J CHF“-Anteile:	höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„P CHF“-Anteile:	höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„Z CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
	„I dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„J dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„P dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„Z dy CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
	19)	Pictet CH Institutional - Foreign Bonds ex JPY hedged in CHF
	„I“-Anteile:	höchstens 0,70% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„J“-Anteile:	höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„P“-Anteile:	höchstens 0,90% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
	„Z“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

„I dy“-Anteile:	höchstens 0,70% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy“-Anteile:	höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy“-Anteile:	höchstens 0,90% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

20) Pictet CH Institutional - Foreign Bonds Tracker

„I CHF“-Anteile:	höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J CHF“-Anteile:	höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P CHF“-Anteile:	höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

„HI CHF“-Anteile:	höchstens 0,52% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„HJ CHF“-Anteile:	höchstens 0,42% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„HP CHF“-Anteile:	höchstens 0,62% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„HZ CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

„I dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„J dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„P dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,60% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
„Z dy CHF“-Anteile:	Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

„HI dy CHF“-Anteile:	höchstens 0,52% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
----------------------	---

- „HJ dy CHF“-Anteile: höchstens 0,42% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „HP dy CHF“-Anteile: höchstens 0,62% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „HZ dy CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

21) Pictet CH Institutional – Swiss Real Estate Funds

- „I CHF“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 - „J CHF“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 - „P CHF“-Anteile: höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 - „Z CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.
-
- „I dy CHF“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 - „J dy CHF“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 - „P dy CHF“-Anteile: höchstens 0,50% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
 - „Z dy CHF“-Anteile: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

Die Fondsleitung kann folgenden institutionellen Anlegern, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- Schweizerische Fondsleitungen
- Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
- Investmentgesellschaften

Sodann kann die Fondsleitung aus dem Bestandteil Vertrieb an die nachstehend bezeichneten Vertriebsträger und -partner Bestandespflejekommissionen bezahlen:

- bewilligte Vertriebsträger
- Fondsleitungen, Banken, Effekthändler, die Schweizerische Post sowie Versicherungsgesellschaften

	<ul style="list-style-type: none"> • Vertriebspartner, die Fondsanteile ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren • Vermögensverwalter <p>Kommission der Depotbank:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für das Teilvermögen Pictet CH Institutional - Emerging Markets Tracker höchstens 0,15% des Inventarwerts des Vermögens des Teilvermögens, • für die anderen Teilvermögen höchstens 0,03% des Inventarwerts des Vermögens der betreffenden Teilvermögen. <p>Bei Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder des Teilvermögens: höchstens 0,30% des Inventarwertes der Anteile zugunsten der Depotbank.</p> <p>Bei Auszahlung des Jahresertrages an die Inhaber: höchstens 0,50% jährlich zu Gunsten der Depotbank.</p> <p>Die jeweils effektiv angewandten Sätze sind dem Jahresbericht zu entnehmen.</p>
<p>Liste der Emittenten und Garanten nach § 15 des Fondsvertrags</p>	<p>Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die OECD-Mitgliedstaaten - die Afrikanische Entwicklungsbank - die Asiatische Entwicklungsbank - die Europäische Investitionsbank - Eurofima - die Interamerikanische Entwicklungsbank - die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung - der Europarat - die Europäische Union - die Internationale Finanzkorporation - die Nordische Investitionsbank - die Weltbank - die Zentralbanken der OECD-Mitgliedstaaten
<p>Publikationsorgane</p>	<p>Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch)</p>
<p>Preispublikationen</p>	<p>In Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 5 KAG werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert (mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“) den Investoren jederzeit auf Anfrage direkt mitgeteilt.</p>

